



**IQSH Zentrum für Prävention**  
Gesunde Schule | Sucht- und Gewaltprävention



Institut für Qualitätsentwicklung  
an Schulen Schleswig-Holstein

# Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

# Impressum

## Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule

### Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen  
Schleswig-Holstein (IQSH)  
Dr. Gesa Ramm, Direktorin  
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen  
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>  
[https://twitter.com/\\_IQSH](https://twitter.com/_IQSH)

### Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de/>  
Tel. +49 (0)431 5403-148  
E-Mail: [publikationen@iqsh.landsh.de](mailto:publikationen@iqsh.landsh.de)

### Autorinnen

Europa-Universität Flensburg: Prof. Dr. Simone Pülschen  
IQSH-Zentrum für Prävention: Heike Kühl-Frese, Heike Teske  
PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH: Heike Holz

### Wissenschaftliche Beratung

Europa-Universität Flensburg: Dr. Isabelle von Seeler

### Gestaltung

Stamp Media im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel, [www.stamp-media.de](http://www.stamp-media.de)

### Lektorat

Petra Haars, Stefanie Pape

### Fotos

matimix / stock.adobe.com (Titebild), Robert Kneschke / stock.adobe.com (Seite 7), AlexanderNovikov / stock.adobe.com (Seite 11),  
Monkey Business / stock.adobe.com (Seite 45), koszivu / stock.adobe.com (Seite 47), Dream-Emotion / stock.adobe.com (Seite 60)

### Publikationsmanagement

Nadine Dobbratz-Diebel, Petra Haars, Stefanie Pape

© IQSH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Auflage                    Dez 23

Broschüre Nr. 11/2023

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

# Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Die digital zur Verfügung gestellte Broschüre darf zudem nicht als Download auf eigenen Websites oder Schulservern gespeichert werden. Wenn auf diese Broschüre verwiesen werden soll, muss stattdessen auf den PDF-Download des Werkes im IQSH-Onlineshop unter <https://publikationen.iqsh.de/> verlinkt werden.

# Inhalt

## **Vorwort - 5**

### **1 Einführung - 6**

### **2 Wichtig zu wissen - 8**

- 2.1 Definition und Begrifflichkeiten - 8
- 2.2 Tatpersonen und Tatstrategien - 13
- 2.3 Risikofaktoren und Vulnerabilität - 14

### **3 Prävention in Schule - 16**

- 3.1 Prävention von sexueller Gewalt an Schule - 16
- 3.2 Pädagogische Prävention - 16
- 3.3 Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen - 23
- 3.4 Mit Schülerinnen und Schülern über einen Verdacht auf sexuelle Gewalt sprechen - 28
- 3.5 Pädagogische Unterstützung und therapeutische Hilfestellung für betroffene Schülerinnen und Schüler im Alltag - 33

### **4 Sexuelle Gewalt online - 38**

- 4.1 Mögliche Gefährdungen durch sexuelle Gewalt online - 39
- 4.2 Prävention von sexueller Gewalt online - 42
- 4.3 Intervention von sexueller Gewalt online - 43
- 4.4 Angebote für Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt online - 44

### **5 Intervention - Koordiniert Handeln - 46**

- 5.1 Mögliche Handlungsschritte, die unterstützen - 46
- 5.2 Interventionskette - 48
- 5.3 Akute schulische Fälle - 51
- 5.4 Intervention bei sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen - 52
- 5.5 Sexuelle Grenzverletzungen durch das pädagogische Personal - 54

### **6 Schulische Schutzkonzepte - 60**

- 6.1 Neun Bestandteile eines Schutzkonzeptes - 62
- 6.2 Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung - 63

## **Zusatzmaterial - 65**

Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern in Verdachtsfällen sexueller Gewalt

Dokumentationsbogen für die Dokumentation von Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern in Verdachtsfällen sexueller Gewalt

Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt

Factsheet: Zahlen-Daten-Fakten. Sexuelle Gewalt im Kindes- und Jugendalter

# Vorwort

Sexuelle Gewalt findet sich in allen gesellschaftlichen Einrichtungen und macht auch vor der Schule nicht halt. Anliegen des vorliegenden Handlungsleitfadens zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule ist, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen beziehungsweise betroffene Schülerinnen und Schüler zu erkennen, fachkundig zu unterstützen und Schule somit zu einem sicheren Ort zu machen.

Dafür brauchen Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulsozialarbeitende sowie alle an und im Umfeld von Schule tätigen Personen Orientierung und Handlungssicherheit. Der Anlass zur Erstellung dieses neuen Handlungsleitfadens war der im März 2023 herausgegebene bundesweite KMK-Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen „Kinderschutz in der Schule“. Unser IQSH-Leitfaden bietet sowohl fundiertes Grundlagenwissen als auch praxisorientierte Handlungsstrategien zum Umgang mit diesem sensiblen Thema für Schulen in Schleswig-Holstein.

Thematisiert werden die vielfältigen Facetten sexueller Gewalt beziehungsweise Formen sexueller Belästigung. Es werden Möglichkeiten der

Prävention, Gesprächsführungstechniken und Abläufe der Intervention für unterschiedliche Zielgruppen dargestellt sowie Schritte auf dem Weg zum Schutzkonzept beschrieben. Konkrete Präventions- und Interventionsangebote, Kontaktadressen und Hilfsangebote für Schleswig-Holstein und bundesweit erleichtern die praktische Umsetzung der Handlungsschritte.

Begleitend bietet das Zentrum für Prävention des IQSH basierend auf diesem Handlungsleitfaden praxisnahe Fortbildungen und Beratungen gegen sexualisierte Gewalt, Kinderschutz und Beratungen zur Erarbeitung von Schutzkonzepten an.

Ich freue mich über die gelungene Kooperation mit der Europa-Universität Flensburg (EUF) und dem PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH und danke den Autorinnen Heike Teske, Prof. Dr. Simone Pülschen, Heike Holz und Heike Kühl-Frese für die Erarbeitung dieses Handlungsleitfadens sowie Dr. Isabelle von Seeler von der EUF für die wissenschaftliche Beratung.

Dr. Gesa Ramm  
Direktorin

# 1 Einführung

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu wachsen, zu lernen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln (vgl. UN-Kinderrechtskonvention). Viele Faktoren können diese Rechte empfindlich beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem Vernachlässigung, psychische, seelische und körperliche Gewalt sowie auch alle Formen sexueller Gewalt.

Die Formen sexueller Gewalt sind komplex und vielfältig und finden in unterschiedlichsten Konstellationen statt. Möglich sind sowohl Tätigkeiten und Bedrohungen, die Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schule im familiären Nahfeld erfahren, als auch solche, die im System Schule erfolgen, wie die sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, aber auch sexuelle Gewalt, die von lehrendem und nicht lehrendem Personal an Schülerinnen und Schülern ausgeübt wird.

Die Herangehensweisen und Maßnahmen, die in diesen Fällen ergriffen werden müssen, unterscheiden sich deutlich voneinander und stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen und Unsicherheiten.

Welche sexuellen Handlungen unter Jugendlichen sind altersangemessen und an welcher Stelle treten Grenzverletzungen ein, auf die interveniert werden sollte?

Welches Maß an pädagogischer Beziehung ist professionell, wieviel Nähe oder Distanz zu Schülerinnen und Schülern ist richtig?

Welche Hinweise zeigen mir, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt im familiären Nahfeld erfährt und wie soll reagiert werden?

Erschwerend zur Komplexität der Thematik kommt hinzu, dass die Bewertung dieser Fragen und Unsicherheiten die Auseinandersetzung mit eigenen Werten und Erfahrungen erfordert.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass im Umgang mit sexueller Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen und Belästigungen in und im Umfeld Schule gemeinsam agiert wird. Lehrkräfte sowie pädagogisches und nichtpädagogisches Personal sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein, ihre Schülerinnen und Schüler vor jeglicher Form der sexuellen Gewalt zu schützen. Dazu bedarf es der Rollenklarheit, wer in welchem Rahmen aktiv werden kann und soll, welche Kompetenzen nötig sind und an wen im Zweifelsfall delegiert werden kann, wenn sich eine Kollegin oder ein Kollege nicht in der Lage fühlt, selbst aktiv zu sein. Es bedarf der Strukturen, die sicherstellen, welche Schritte nötig sind, welche Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule gegeben sind. Nur ein multiprofessionelles Team kann alle Facetten dieser Herausforderungen berücksichtigen.

Unsicherheiten und Nichtwissen führen dazu, dass die Not der Kinder und Jugendlichen nicht wahrgenommen wird.

Ziel dieses Handlungsleitfadens ist es daher, allen an Schule Tätigen Sicherheit im Umgang mit jeglicher Form sexueller Grenzverletzung zu vermitteln, um diejenigen zu schützen, um deren Entwicklung und Schutz es in der Schule geht: die Schülerinnen und Schüler.



## 2 Wichtig zu wissen

### 2.1 Definition und Begrifflichkeiten

Im Folgenden wird der Begriff der sexuellen Gewalt in sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung und Beleidigung, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch differenziert. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Differenzierungen oft fließend sind. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ist es oft nicht wichtig, welche dieser Arten von sexueller Gewalt ausgeübt wurde. Wichtig ist, dass wir als erwachsene Hilfspersonen hinschauen, Hinweise ernst nehmen und handeln.

#### Sexuelle Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler

Sexuelle Gewalt ist individuell, alters- und geschlechtsabhängig und meint: „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind [oder einem/einer Jugendlichen] entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind [oder der/die Jugendliche] auf-

grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“. Die Tatperson nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Deegner, 2010, S. 22). Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.

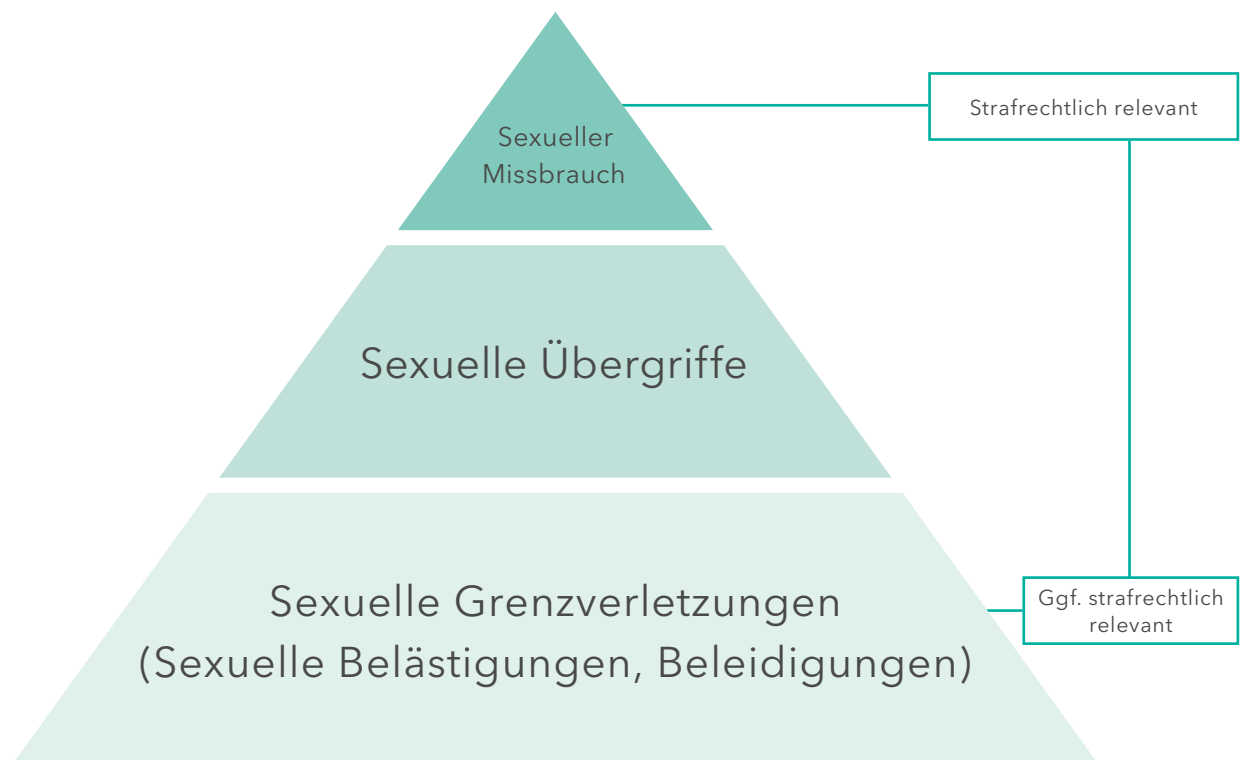


Abb. 1: Sexuelle Grenzverletzungen



Es kann sein, dass Schülerinnen und Schüler den Akt der Gewalt nicht zum Zeitpunkt des Übergriffs als eben solchen wahrnehmen. Die Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen, absichtlich aufgebauten emotionalen Verstrickungen und geschickt genutzten Täterstrategien kann zur Folge haben, dass ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r die sexuellen Handlungen nicht als Gewaltakt wahrnimmt und als Übergriff betiteln und aussprechen kann. Insbesondere bei sexueller Gewalt durch in der Schule tätige (Vertrauens-)Personen spielen Abhängigkeitsverhältnisse eine große Rolle (mehr dazu im Kapitel zu „Intervention – Koordiniert Handeln“ ab Seite 46).

Eine Differenzierung des Begriffes der sexuellen Gewalt erlaubt es uns als in Schule tätige Person, zielgenauer Hilfe zu suchen und zu entscheiden, wer bei einer Intervention involviert sein sollte.

### **(Sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Schülerinnen und Schülern**

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich ausgeübt. Wir alle haben schon mal eine persönliche Grenze eines Gegenübers verletzt. Oft geschieht dies spontan im Handeln, unabsichtlich und wir bemerken es erst, wenn wir schon in der Situation sind oder sie schon hinter uns liegt.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen von Schülerinnen und Schüler überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Diese Art von Grenzverletzungen wird meist einmalig oder gelegentlich unabsichtlich verübt, kann subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden. Die zufälligen und unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person sich dessen bewusst ist, es reflektiert und gegebenenfalls aufrichtig und ernsthaft um Entschuldigung bittet. Ob Handlungen sexuell grenzverletzend sind, entscheidet neben objek-

tiven Kriterien wie professionellen Arbeitsstandards das subjektive Erleben der/des von dieser Handlung betroffenen Schülerin oder Schülers (Arns, 2020, S. 13).

**B** Beispiele von sexuellen Grenzverletzungen im schulischen Kontext können unter anderem sein:

- das unangekündigte Betreten von Duschräumen und Umkleiden,
- das unbeabsichtigte Berühren von Brust- oder Genitalbereich oder
- unangemessene Fragen zum Liebesleben von Schülerinnen und Schülern.

Es ist wichtig, zwischen absichtlichen Grenzverletzungen (sexuellen Übergriffen) und unabsichtlichen Grenzverletzungen zu unterscheiden, da Grenzverletzungen als Tatstrategie von Täterinnen und Tätern genutzt werden, um Kinder und Jugendliche gezielt zu desensibilisieren.

Im Kontext der Pflege, während notwendiger Griffe zum Beispiel im Bereich der Förderzentren oder um die Aufsichtspflicht zu wahren, müssen hin und wieder die Grenzen der Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Das sollte immer gut mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden und – wenn möglich – sollte auch eine Einwilligung stattfinden.

### **Sexuelle Belästigung und Beleidigungen**

Sexuelle Belästigung ist eine spezielle Form der Belästigung und eine sexualisierte Form von Diskriminierung. Sie umfasst jedes einseitige und unerwünschte Verhalten mit sexuellem Bezug, dass die betroffene Person in ihrer Würde verletzt. Durch sexuelle Belästigung in der Schule kann ein Umfeld geschaffen werden, das von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnet ist.

**B** Beispiele aus dem schulischen Kontext:

- Ein Schüler nennt einen anderen Schüler nach einer vergebenen Torchance im Sportunterricht „Pussy“, dieser kontert mit „Hurensohn“.

- Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wirft mit einem Kreidestück nach dem Ausschnitt einer Schülerin, die den Unterricht durch Reden stört, und fragt dann: „Na, getroffen?“

## Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe können von erwachsenen Tatpersonen auf Kinder und Jugendliche erfolgen, und Kinder und Jugendliche können diese auch untereinander ausüben. Dazu lesen Sie mehr im Kapitel 5.4, Seiten 52-54. Im Gegensatz zu sexuellen Grenzverletzungen sind Übergriffe durch Erwachsene bewusste, absichtlich ausgeübte körperliche oder psychische Akte der Gewalt.

## Sexueller Missbrauch

Der Begriff der sexuellen Gewalt umfasst auch in jedem Falle den strafrechtlich relevanten Bereich des sexuellen Missbrauches. Sexueller Missbrauch ist eine besonders schwere Form der sexuellen Gewalt.

Sexueller Missbrauch ist immer als sexuelle Gewalt zu werten. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB).

- B** Beispiele für sexuellen Missbrauch im schulischen Kontext von erwachsenen Tatpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern:
- Auf Klassenfahrt bekommt eine Lehrerin mit, wie eine Schülerin (15) damit prahlt, dass ihr Onkel ihr einen sogenannten OnlyFans-Channel auf einer Online-Plattform eingerichtet habe, um ihre Karriere als Model „zu pushen“, da stelle er auch Erotik- und Nacktbilder von ihr ein.
  - Ein 18-Jähriger vergewaltigt eine 13-Jährige nach einer Abiturfeier alkoholisiert auf dem Schulhof.

## Quellen

Arns, A. (2020). Thema Schutzkonzepte. Kirche gegen sexualisierte Gewalt - Handreichung Schutzkonzepte. Informationen zur Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche. Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Deegener, G. (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen - helfen - vorbeugen. Komplett überarbeitete 5. Auflage. Beltz.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2021, S. 5 f.



## Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen sind eine andere Form der sexuellen Gewalt als sexuelle Gewalt an Minderjährigen durch Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche.

### Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kinder können bereits im Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten – wie beispielsweise sogenannten Körpererkundungsspielen („Doktorspielen“) – überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles.

- B** Beispiele aus der Grundschule sind unter anderem:
- In einer Klasse der 3. Jahrgangsstufe fordert ein Schüler einen Mitschüler auf, gegen Bezahlung seinen Penis in den Mund zu nehmen.
  - Die Mädchen in der 4. Jahrgangsstufe ärgern einen Mitschüler im Klassenchat, indem sie ihn vor anderen als schwul beschimpfen.

Bei Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen wird nicht von Täterinnen oder Tätern geredet, sondern von dem übergriffigen Kind oder Jugendlichen.

Der Handlungsleitfaden des IQSH für Schulen bietet wertvolle Tipps im Umgang mit dieser Thematik:

Hansen, I., Wanzeck-Sielert, C. (2019). Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Ein Handlungsleitfaden für Schulen. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

### Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig, gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von Beziehungen oder von Peergruppen entstehen.

- B** Beispiele aus dem Schulalltag sind unter anderem:
- Ein Schüler der 7. Jahrgangsstufe beleidigt eine Mitschülerin mit sexistischen Begriffen, zum Beispiel „Schlampe“.
  - Bei der Gruppenarbeit versucht ein Schüler wiederholt, den BH einer Mitschülerin zu öffnen.

## Hilfreiche Bücher und Internetseiten

- Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006). Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention (2. Aufl.). Mebes & Noack.
- Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg e. V. (2020). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Aj-bayern. <https://materialien.aj-bayern.de/praevention-gegen-sexuelle-gewalt/broschueren-fuer-paedagogische-fachkraefte-und-eltern/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Deegener, G. (2010). Kindesmissbrauch erkennen - helfen - vorbeugen (5. Aufl.). Beltz.
- BZgA (2018). Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Prävention sexualisierter Gewalt (Heft 2-2018). BZgA. <https://shop.bzga.de/heft-2-2018-praevention-sexualisierter-gewalt-forum-sexualaufklaeru-13329234/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Miosga, M. & Schele, U. (2018). Sexualisierte Gewalt und Schule - Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz.
- Prävention von sexuellem Missbrauch. Beauftragte-missbrauch. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/ueberblick-schutz-und-praevention> (letzter Zugriff: 21.09.2023).
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch. Hilfe-portal-missbrauch. <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- PETZE - Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt. PETZE - Institut für Gewaltprävention. [www.petze-institut.de](http://www.petze-institut.de) (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## 2.2 Tatpersonen und Tatstrategien

*„Die meisten Täter sind keine gesellschaftlichen Außenseiter, sondern »Durchschnittsmenschen«. Auf den ersten Blick unauffällig, wirken sie normal und gut angepasst.“*

(Heyden & Jarosch, 2010, S. 41)

Internationale Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Straftat des sexuellen Kindesmissbrauchs in etwa 80 - 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche stattfindet, zu etwa 10 - 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche (Deegner, 2010, S. 38; Enders, 2012, S. 19). Männer und Frauen, die sexuelle Gewalt ausüben, stammen aus allen sozioökonomischen Milieus, gehen verschiedensten Berufen nach, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von anderen (UBSKM, 2023). Nur etwa jedes dritte Opfer sexueller Gewalt kennt die Täterin oder den Täter nicht aus dem eigenen näheren Umfeld. Weitere Informationen dazu finden Sie im Factsheet im Zusatzmaterial ab Seite 65. Täterinnen und Täter haben keine besonderen Charakterzüge oder besondere persönliche Merkmale, an welchen sie erkannt werden könnten. Täterinnen und Täter sind auch nicht krank, sondern für ihre Taten voll verantwortlich.

*„Nur wenn wir wissen wie Täter »ticken«, können wir Kinder erfolgreich schützen.“*

(Miosga & Schele, 2018, S. 23)

Täterinnen und Täter gehen strategisch vor, damit ihr Handeln lange Zeit unentdeckt bleibt. Dabei manipulieren sie nicht nur die Kinder oder Jugendlichen, die sie sexuell missbrauchen, sondern auch deren Umfeld, zum Beispiel Eltern und Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, Freundinnen und Freunde und die eigenen Partnerinnen und Partner. Zur Tatstrategie gehört auch, dass Tä-

terinnen und Täter die Kinder und Jugendlichen zur Geheimhaltung verpflichten. Das erzeugt einen großen Druck für betroffene Kinder und Jugendliche und sie werden damit von Vertrauenspersonen oder Hilfeeinrichtungen isoliert. Während einer Fortbildung zu diesem Thema und vor einer Potenzial- und Risikoanalyse (Kapitel 6, Seite 60) ist es daher wichtig, dass Sie über Tatstrategien nachdenken: Wie würden Täterinnen und Täter in Ihrer Schule vorgehen müssen, damit diese unentdeckt an Schülerinnen und Schülern sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexueller Gewalt ausüben könnten? Das macht keinen Spaß und ist ein schmerzhafter Prozess: Aber nur so können Schutzlücken enttarnt und minimiert werden. Sexuelle Gewalt geht auch von pädagogisch tätigen Menschen in Schulen, beispielsweise von Schulsozialarbeitenden oder Lehrkräften, aus.

Eine Verschärfung des Strafrechts im März 2021 war eine Folge vieler Verbrechen gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Nun verbleiben Straftaten längerfristig bis lebenslänglich im Führungszeugnis und es sollte bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis von allen in Schule tätigen Personen eingefordert werden.

Die Frist der Anzeigenmöglichkeiten differiert je nach Gewalttat. Lassen Sie sich als betroffene Person oder Erziehungsberechtigte über eine Fachberatungsstelle an eine spezialisierte Rechtsberatung vermitteln.

Bei Neueinstellungen sollte ein erweitertes Führungszeugnis von allen in Schule tätigen Personen eingefordert werden.

Die Frist der Anzeigenmöglichkeiten differiert je nach Gewalttat. Rechtsberatung einholen!

## Quellen

Deegener, G. (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen - helfen - vorbeugen (5. Aufl.). Beltz.

Enders, U. (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch.

Heyden, S. & Jarosch, K. (2010). Phänomenologie - Psychodynamiken - Therapie. Schattauer.

Miosga M. & Schele, U. (2018). Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz.

UBSKM (2023). Wer sind die Täter und Täterinnen?. Beauftragte-missbrauch. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## 2.3 Risikofaktoren und Vulnerabilität

**Wichtig zu wissen ist, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in allen Milieus und mit allen kulturellen Hintergründen von sexueller Gewalt betroffen sein können. Viele in Schule tätige Personen fragen sich jedoch: Wenn ich weiß, dass ich statistisch gesehen ein bis zwei betroffene Kinder und Jugendliche in meiner Klasse habe, wie kann ich diese erkennen oder wie kann ich aufgrund von Lebensumständen potenziell gefährdete Kinder und Jugendliche schützen?**

Risikofaktoren beschreiben Bedingungen, die Kinder oder Jugendliche besonders gefährden, Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden. Häufig wird zwischen institutionellen, individuellen und gesellschaftlichen Risikofaktoren unterschieden.

Kindbezogene Vulnerabilitätsfaktoren, die sexuelle Gewalt begünstigen, sind unter anderem das Aufwachsen als Mädchen, das Alter, das Aufwachsen als Person mit einer Behinderung oder Lernschwierigkeit, eine strenge Gehorsamkeitserziehung und Sexualmoral, geringes Selbstwertgefühl und das Fehlen von sexueller Bildung beziehungsweise ausreichender altersangemessener Sexualpädagogik, unsicheres Bindungsverhalten, die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, das Miterleben von partnerschaftlicher beziehungsweise häuslicher Gewalt, psychische Krankheiten, Alkohol- und Drogenkonsum der Eltern und sorgeberechtigten Personen (Bundschuh, 2010, S. 53; Bange, 2015, S. 105; Zimmermann, Neumann & Celik, 2011, S. 38 f.).

Gesellschaftliche Risikofaktoren sind unter anderem die mangelnde Gleichberechtigung

von Männern und Frauen, ein Männlichkeitsbild, welches durch Dominanz und Kontrolle gekennzeichnet ist, die Anerkennung der männlichen Überlegenheit und die dadurch anerkannt Machtposition von Männern, sexualisierende Darstellung von Kindern und Frauen in Werbung und Medien, Armut, die Marginalisierung von LGBTQIA\*-Personen und eine Orientierung der Gesellschaft an sogenannten traditionellen Geschlechterrollen.

Die Ausübung von sexueller Gewalt ist immer auch ein Missbrauch von Macht und Vertrauen. Die Erfahrungen von verschiedenen Institutionen bei der Aufarbeitung von sexueller Gewalt in Deutschland und im Ausland haben gezeigt, dass die institutionellen Strukturen beziehungsweise das Fehlen von konkreten Schutzmechanismen das Risiko für Grenzverletzungen erhöhen und diese Form der Gewalt befördern können.

Beispiele institutioneller Risikofaktoren:

- Fehlendes Wissen zum Thema sexuelle Gewalt und insbesondere Tatstrategien
- Pädagogische Konzepte mit geringer Verbindlichkeit sowie mangelnde gelebte Beteili-

- gungskonzepte und Beschwerdemöglichkeiten
- Mangelhafte fachliche Kontrolle und keine verbindlichen Regeln zum grenzwahrenden Umgang
  - Geschlossene, abgeschottete Strukturen mit starken Abhängigkeiten und hohem Loyalitätsdruck
  - Autoritärer Leitungsstil und starre Hierarchien mit großen Machtgefällen
  - Diffuse, unklare Leitungsstrukturen, die das Ansprechen von Fehlverhalten erschweren
  - Intransparenz in der Arbeitsorganisation und eine hohe Mitarbeiterfluktuation
  - Fehlende Eignungsverfahren (z. B. keine Einstellungs- und Mitarbeitergespräche über grenzwahrendes Verhalten, fehlende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis etc.)
  - Sexualität als allgemeines Tabuthema in Institutionen
  - Unzureichende Trennung von Beruf und Privatheit durch Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DJI, 2011, S. 169 ff.).

Diese Risikofaktoren führen für sich genommen nicht unmittelbar zu sexueller Gewalt. Sie bieten jedoch potenziellen Täterinnen oder Tätern Zugänge, indem sich diese beispielsweise intransparenter oder unprofessioneller Strukturen bemächtigen und für ihre Zwecke ausnutzen. Schulen können einen großen Teil zur Prävention von sexueller Gewalt beitragen, unter anderem bei der Arbeit durch ein Schutzkonzept, in welchem in einem Präventionsplan festgelegt wird, wann welche Präventionsmaßnahmen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung ste-

hen und was Qualitätsstandards und Lerninhalte der Sexualpädagogik sind. Lesen Sie mehr dazu in den Kapiteln 3 „Prävention in Schule“ und 6 „Schulische Schutzkonzepte“.

## Quellen

Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhart (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 104 - 107). Springer.

Bundschuh, C. (2010). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“*. Deutsches Jugendinstitut e. V.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann*. Deutsches Jugendinstitut e. V.

Zimmermann, P., Neumann, A. & Celik, F. (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien*. Deutsches Jugendinstitut e. V.

## 3 Prävention in Schule

### 3.1 Prävention von sexueller Gewalt an Schule



#### Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 4 Absatz 10, Erweiterung August 2021

„Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“

Schulen sind Orte von Bildung und Erziehung sowie persönlicher und sozialer Entwicklung. Als einzige pädagogische Institution hat Schule langfristig und täglich Zugang zu fast allen Kindern und Jugendlichen und ist damit vorrangige und gesetzlich verpflichtete Institution zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages bei Gefährdung des Kindeswohls.

Eine sichere Schule für alle, ein Ort des Hinschauens, Ansprechens und Handelns auf unterschiedlichen Präventionsebenen mit

klaren Handlungsabläufen (Interventionsketten) erleichtert allen schulischen Beteiligten den Umgang mit sexueller Gewalt in Schule und hilft betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Ein schulisches Präventions- und Interventionskonzept unterstützt das Kollegium, konsistent und abgestimmt zu handeln, Schülerinnen und Schüler schneller und effizienter zu helfen und alle in Schule Beschäftigte beim Umgang mit dieser schweren Thematik zu entlasten.

### 3.2 Pädagogische Prävention

**Prävention in Schule findet auf verschiedenen Ebenen statt, auf denen in unterschiedlicher Weise innerschulische Kooperation wie auch außerschulische Vernetzungspartner wichtig werden.**

Die Konzepte und Themen von Prävention unterscheiden sich je nach Zielgruppe und Alter der Kinder und Jugendlichen. Ebenso müssen geschlechts-, kultur- und milieuspezifische Lebenswelten Berücksichtigung finden.

**Universelle Prävention** richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Ziele sind die Lebenskompetenzförderung und die Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlicher und zwar unabhängig von der Tatsache, ob eine Gefährdung bestehen könnte. Hilfreich dafür



sind zum Beispiel pädagogische Methoden wie Klassenrat und Lions Quest.

**Selektive Prävention** richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die riskantes Verhalten zeigen, wie zum Beispiel im Übergang von der ausgehenden Kindheit ins Jugendalter. Hier sind nicht selten ein höheres Gefährdungspotenzial und Risikoverhaltensweisen zu beobachten, so dass besondere Angebote für diese Zielgruppe notwendig werden. Dazu dienen zum Beispiel im Kollegium abgestimmte sexualpädagogische Konzepte, die Jahrgangsstufen- und fächerübergreifend durchgeführt werden. (Präventionsangebote im sexuellen Kontext siehe Kapitel 3.3

„Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen“, S. 25, und Kapitel 4.2 „Prävention von sexueller Gewalt online“, S. 44).

**Indizierte Prävention** richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die bereits auffällig und wahrscheinlich betroffen sind. Gewaltsymptome, Schulabstinenz, Leistungsabfall und so weiter erfordern neben professionellen Gesprächen klare schulinterne Interventionsketten. Bei Kindeswohlgefährdungsfällen bedarf es der Kooperation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InSofa) nach § 8a und § 8b SGB VIII, Fachberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und so weiter.



Abb. 3: Präventionspyramide (in Anlehnung an Brozio, Kühl-Frese & Sielert, 2016, S. 8)

Präventionskonzepte und Fachfortbildungen führen zu einer Kompetenzerweiterung der Pädagoginnen und Pädagogen, stärken deren Handlungssicherheit und ermöglichen so Grenzsetzungen und professionelle Hilfe für die

Kinder und Jugendlichen. Zudem erweitern sie die Kommunikationsfähigkeit über Sexualität und sexuelle Gewalt und schützen Schülerinnen und Schüler.

Um Schülerinnen und Schüler darin zu stärken, ihre Grenzen gegenüber anderen zu äußern und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen, braucht es nicht nur Präventionsangebote, sondern auch Angebote sexueller Bildung und eine gelebte Erziehungshaltung. Zu einer solchen Haltung gehören neben einem respektvollen und grenzenwährenden Verhalten von schulischem Fachpersonal auch ihre klare Positionierung in der Art, wie Gefühle gezeigt, zugelassen und thematisiert werden.

Durch eine altersgerechte Sexualerziehung über die gesamte Schulzeit hinweg können Schülerinnen und Schüler eine bejahende Haltung dem eigenen Körper gegenüber und eine positive Sexualität entwickeln. Sexuelle Bildung verhilft ebenso dazu, Gefühle und Körperteile benennen zu können. Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Selbstbewusstsein, mit einem positiven Selbstkonzept sowie einem hohen Erleben von Selbstwirksamkeit sind weniger gefährdet, sexuelle Gewalt zu erleben (Bange, 2015, S. 105). Um das zu erreichen braucht es kompetente Begleitung durch schulisches Fachpersonal und Sorgeberechtigte. Dementsprechend werden nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal im Rahmen von sexueller Bildung und Präventionsmaßnahmen angesprochen. Ebenso braucht es ein Präventionskonzept für die Schule, das vorgibt, in welcher Altersstufe welche Inhalte der sexuellen Bildung beziehungsweise der Prävention sexueller Gewalt vermittelt werden, und das auch die kontinuierliche Fortbildung von schulischem Fachpersonal für diesen Themenbereich nicht aus den Augen verliert. Ein solches Präventionskonzept wird im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung (Kapitel 6 „Schulische Schutzkonzepte“) entwickelt.



#### Wie wirksam ist Prävention?

Da man die Auswirkung von Präventionsangeboten auf sexuelle Übergriffe nicht direkt beobachten kann, muss eine andere Möglichkeit gefunden werden, um Hinweise auf die Wirksamkeit von Programmen zu erhalten. Daher erhebt man bei Schülerinnen und Schülern Wissen über sexuellen Missbrauch oder beobachtet sie im Rollenspiel, in dem die Fähigkeit, gefährliche Situationen zu erkennen und zu beenden, gezeigt werden kann. Sie werden außerdem nach ihrer Bereitschaft gefragt, Missbrauchserlebnisse einer Vertrauensperson mitzuteilen.

Zur Wirksamkeit von Präventionsangeboten liegen folgende Befunde vor:

In einer Metanalyse mit nahezu 6.000 einbezogenen Schülerinnen und Schülern zeigten sich Zugewinne an Wissen über sexuelle Gewalt und über das Erkennen gefährlicher Situationen beziehungsweise Möglichkeiten des Schutzes und der Hilfesuche (Topping & Barron, 2009).

Präventionsprogramme haben sich vor allem dann als wirksam erwiesen, wenn sie

- aus mehr als drei Veranstaltungen bestehen,
- Schülerinnen und Schüler aktiv mit praktischen Übungen beteiligen und
- ein Theaterangebot beinhalten (Davis & Gidycz, 2000, S. 261).

Selbst mit nur einer der drei Varianten zeigte sich schon eine gute Wirksamkeit.

Bei den Angeboten hat es keinen Unterschied gemacht, ob sie von einer entsprechend fortgebildeten Lehrkraft oder von einer Pädagogin oder einem Pädagogen einer Fachberatungsstelle durchgeführt worden sind.

Sollten Sie fürchten, dass das Thema die Schülerinnen und Schüler belastet und ihnen möglicherweise sogar Angst macht, sollen die folgende Information beruhigen:

- Schülerinnen und Schüler erleben Präventionsangebote überwiegend positiv und meist ist die empfundene Sicherheit danach angestiegen (Kindler & Schmidt-Ndasi, 2010, S. 41).
- Nach Präventionsangeboten steigt die Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern, sich zu offenbaren, wenn sie schon einmal sexuelle Gewalt erlebt haben (Barron & Topping, 2010, S. 658).
- Präventionsprogramme gehen mit einer besser empfundenen Fähigkeit zum Selbstschutz und mit einer geringeren Viktimisierungsrate einher (Topping & Barron, 2009, S. 446).

Im Rahmen von Präventionsangeboten sollen Schülerinnen und Schüler

1. darin bestärkt werden, ihren Körper positiv und selbstbestimmt zu erleben,
2. in ihrem Selbstbewusstsein gefördert werden,
3. über die Möglichkeit sexueller Übergriffe informiert werden,
4. lernen, gefährliche Situationen oder sexuelle Übergriffe zu erkennen und (wenn möglich) zu beenden, und
5. ermutigt werden, vergangene oder zukünftige Missbrauchserlebnisse Vertrauenspersonen anzuvertrauen (Kindler & Schmidt-Ndasi, 2010, S. 38).

### Prävention über die gesamte Schulzeit hinweg

Prävention sollte von Anfang an in den Schulalltag integriert werden. In den meisten Präventionsangeboten finden sich folgende Inhalte wieder:

#### - **Gefühle, Körper und Berührungen**

Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Gefühle wahrzunehmen und zu benennen. Dabei wird vermittelt, dass es „schöne/positive“ und „blöde/negative“ Gefühle gibt. Ebenso gibt es Berührungen, die als „angenehm/schön“ empfunden werden, genauso wie Berührungen, die als „unangenehm/blöd“ empfunden werden. Schülerinnen und Schülern soll vermittelt werden, dass es zwar Situationen geben kann, in denen Berührungen als unangenehm empfunden werden und blöde Gefühle auslösen (zum Beispiel bei notwendigen ärztlichen Untersuchungen), die aber trotzdem notwendig sind. Gleichzeitig sollen Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, über alle Gefühle zu sprechen und auszudrücken, welche Berührungen für sie angenehm oder unangenehm sind. Dazu ist es notwendig, Begriffe für alle Bereiche des eigenen Körpers zu kennen und auch über körperliche Vorgänge und Geschlechtsunterschiede Bescheid zu wissen.

#### - **Rechte und Selbstbestimmung**

Hier gibt es starke Überschneidungen zum ersten Bereich, da Schülerinnen und Schülern vermittelt wird, dass sie selbst über ihren Körper und Berührungen bestimmen dürfen.

#### - **Sexuelle Gewalt, Geheimnisse, Neinsagen und Hilfe holen**

Um deutlich zu machen, was ein sexueller Übergriff ist, sollte Schülerinnen und Schülern – ohne ihnen dabei Angst zu machen – konkret erklärt werden, was sexuelle Handlungen sind und dass Erwachsene (auch nicht die Sorgeberechtigten) diese nicht mit ihnen durchführen dürfen. Dabei darf nicht vergessen werden, angenehme Seiten von Sexualität aufzuzeigen. Wenn Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, Grenzen zu benennen und „Nein“ zu sagen, dann müssen sie auch die Erfahrung machen, dass ein „Nein“ akzeptiert wird. Schülerinnen und Schüler sollen aber auch erfahren, dass es Situationen gibt, in denen es ihnen vielleicht nicht möglich ist, „Nein“ zu sagen, oder die andere Person dies bewusst überhört. Womöglich wird ihnen von Täter-

rinnen und Tätern vermittelt, dass sie nichts weitererzählen dürfen. Daher ist es wichtig zu vermitteln, dass es unterschiedliche Arten von Geheimnissen gibt und man einige Dinge, bei denen man ein blödes Gefühl hat, sehr wohl weitererzählen darf. Schülerinnen und Schüler sollten auch lernen, dass sie sich nicht die Schuld geben, wenn ihr „Nein“ nicht akzeptiert wird, sondern sie sich Hilfe holen dürfen. Dafür muss man wissen, wen man ansprechen kann und wie man sich Hilfe holt.

Mit zunehmendem Alter spielen dann die sexuelle Selbstbestimmung in Beziehungen und sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern eine immer größere Rolle im Rahmen von Prävention. Dementsprechend verändern sich die Schwerpunkte in den Präventionsangeboten. Regelmäßige Präventionsangebote über die gesamte Schulzeit hinweg sind daher besonders sinnvoll, um Entwicklungsaufgaben in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen in den Fokus zu rücken.

Begleitende Fortbildungen für schulisches Fachpersonal und Sorgeberechtigte sowie weiterführende Informationen gehören zu einem guten Präventionsprogramm dazu.

Auch Medienerziehung trägt maßgeblich zur Prävention bei. Dabei sollten die (digitalen) Realitäten, Lebenswelten und Erfahrungskontexte der Schülerinnen und Schülern im Internet und in den sozialen Medien Berücksichtigung finden. Schülerinnen und Schüler müssen in Bezug auf die Langlebigkeit und möglichen Folgewirkungen der Verbreitung digitalen Materials mit sexuellen Inhalten sensibilisiert werden, damit sie selbstbestimmt und kompetent damit umgehen können. Weitere Informationen dazu im Kapitel 4 „Sexuelle Gewalt online“.



#### Wie kann Schule präventiv gegen sexuelle Gewalt wirken?

- Altersangemessene Vermittlung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung
- Raum geben für altersangemessene Kommunikation über Sexualität, Grenzverletzung und Gewalt
- Wahrnehmung und Respektieren von eigenen und fremden Grenzen, zur Reflexion des eigenen Verhaltens anregen
- Wissen über sexuelle Gewalt und Regeln / geltendes Recht vermitteln
- Hilfesysteme für Opfer und Täterinnen und Täter aufzeigen und entwickeln, Ansprechstellen in der Institution schaffen oder bekannt machen
- Vermittlung des Grundsatzes „Hilfe holen ist kein Verrat!“
- Ermutigung zur Zivilcourage
- Entwicklung eines Schutzkonzeptprozesses
- Festschreibung regelmäßiger, altersangemessener Präventionsangebote
- Fortbildungen für in der Schule Tätige

#### Wie finde ich ein gutes Präventionsprogramm?

Die oben genannten Kriterien, die für eine gute Wirksamkeit sprechen, sollten bei jedem Programm Berücksichtigung finden. Ebenso können Sie darauf achten, ob das Programm evaluiert, das heißt, ob seine Wirksamkeit schon überprüft wurde. Dazu hilft Ihnen ein Blick in die Liste bundesweit eingesetzter Präventionsprogramme und ihre Bewertung, die sogenannte „Grüne Liste

Prävention“: <https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Bei dieser Liste handelt es sich um eine Empfehlungsliste für Präventionsprogramme aus unterschiedlichen Bereichen. Nicht alle gängigen Präventionsprogramme sind allerdings in der „Grünen Liste“ gemeldet.

Auch die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. hat Kriterien für gute Präventionsarbeit zusammengestellt:

[www.dgfpi.de/broschueren/](http://www.dgfpi.de/broschueren/) (letzter Zugriff: 21.09.2023).

## Prävention für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung

Bei dieser Personengruppe handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe, sondern die Beeinträchtigungen können sehr unterschiedlich sein. Den jeweiligen Einschränkungen muss bei der Prävention besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden und Materialien entsprechend der Beeinträchtigung ausgewählt werden. So ist beispielsweise zu beachten, ob eine Beeinträchtigung im kognitiven Bereich vorliegt und Sprache stark vereinfacht oder Bilder eingesetzt werden können. Im Falle einer Beeinträchtigung des Hörens oder Sehens müssen Materialien ebenfalls entsprechend aufbereitet sein und beispielsweise in Brailleschrift verfasst oder als Videodatei mit Gebärdensprache unterlegt werden.

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung unterscheiden sich mit Blick auf die Inhalte erst einmal nicht von anderen Präventionsangeboten. Wie bei allen Angeboten darf hier nicht nur der Fokus auf die Prävention und die Thematisierung von sexueller Gewalt gelegt werden, sondern es stehen auch

die Themen Selbstbestimmung und Kinderrechte sowie Sexualität und sexuelle Aufklärung im Fokus. Auch wenn die Inhalte in allen Präventionsprogrammen einander ähneln, muss bei der Präsentation der Inhalte den Beeinträchtigungen der Zielgruppe Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass Texte deutlich verkürzt oder in Leichter Sprache angeboten werden müssen. Eventuell kann auch gar nicht mit Schriftsprache gearbeitet werden und es müssen vermehrt Bilder und Videos genutzt werden.

**Menschen mit Beeinträchtigung sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von sexueller Gewalt zu werden, als Menschen ohne Beeinträchtigung.**

Präventionsarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung hat eine sehr große Bedeutung, da diese Personengruppe einem sehr hohen Risiko für sexuelle Übergriffe ausgesetzt ist. Inwieweit Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen oder Förderschwerpunkten betroffen sind, lässt sich schwer sagen, da Zahlen für einzelne Gruppen fehlen, keine Differenzierung der Beeinträchtigung vorgenommen wird und zudem unterschiedliche Definitionen für Betroffenheit verwendet werden. Eine Befragung von Jugendlichen an Förderzentren in Hessen<sup>3</sup> legt eine sehr breite Definition von sexueller Gewalt zugrunde und zeigt, dass insbesondere weibliche Jugendliche an verschiedenen Förderzentren zu 45 % von sexueller körperlicher Gewalt betroffen waren (Maschke & Stecher, 2018, S. 31). In den übrigen allgemeinbildenden Schulen seien es hingegen 35 % der weiblichen Jugendlichen gewesen. Insgesamt gaben 23 % aller Jugendlichen an allgemeinbildenden Schulen an, körperliche



<sup>3</sup> Befragt wurden 14-16-jährige Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, darunter FSP Lernen, FSP Hören und Sehen, FSP Sprache und FSP emotionale/soziale Entwicklung.

sexuelle Gewalt erlebt zu haben, bei den befragten Jugendlichen an Förderschulen waren es 30 %. Bei der Frage nach nicht-körperlicher sexueller Gewalt gaben 55 % der Mädchen an, mindestens einmal einer solchen Erfahrung ausgesetzt gewesen zu sein. Darunter waren beispielsweise Erfahrungen wie sexuelle Beleidigungen oder das Einstellen von intimen Fotos im Internet gegen den Willen der Person.

Aktuelle Studien aus dem englischen Sprachraum gehen davon aus, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zwei- bis viermal häufiger von sexuellen Übergriffen betroffen sind als Menschen ohne Beeinträchtigung (Mailhot Amborski, Bussi eres, Vaillancourt-Morel & Joyal, 2021, S. 4; Willott, Badger & Evans, 2020, S. 75). Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass bei dieser Personengruppe viele Falle gar nicht erst erfasst werden konnen, weil sie nie bekannt werden. Befragungen von Menschen mit einer geistigen Beeintrachtung oder fehlenden sprachlichen Ausdrucksmoglichkeiten sind zudem schwierig umzusetzen.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht nur der Themenbereich der Sexualitat von Menschen mit Beeintrachtung und sexuelle Gewalt im Allgemeinen hufig tabuisiert werden, sondern dass diese Themen bei Menschen mit Beeintrachtung mit vielen Mythen belegt sind (Chodan, Reis & Habler, 2015, S. 409; Leue-Kading, 2004, S. 92). Hier kann Pravention ber Wissensvermittlung dazu beitragen, eine andere Haltung gegenber diesen Themenbereichen zu entwickeln.



### Warum sind Schulerinnen und Schuler mit einer Beeintrachtung einem hoheren Risiko ausgesetzt, Opfer eines sexuellen bergriffs zu werden?

Zu den generellen Risikofaktoren, die auch fur Schulerinnen und Schuler ohne Beeintrachtung gelten, kommen weitere Risikofaktoren hinzu. So stellt beispielsweise das Angewiesensein auf pflegerische Handlungen bei Menschen mit einer korperlichen oder geistigen Beeintrachtung in doppelter Hinsicht ein Risiko dar. Einerseits wird die korperliche und sexuelle Selbstbestimmung wesentlich eingeschrankt, wenn man dauerhaft auf Unterstutzung angewiesen ist (Bosch & Suykerbuyk, 2007, S. 149), andererseits bieten pflegerische Handlungen (bei entsprechendem Vorsatz) die Moglichkeit fur einen sexuellen bergriff.

Problematisch ist zudem, dass fehlende sprachliche Ausdrucksmoglichkeiten und fehlendes Verstandnis fur sexuelle bergriffe oder fur den eigenen Korper verhindern, von einem moglichen bergriff berichten zu konnen. Dies nutzen Taterinnen und Tater hufig aus (Bange, 2015, S. 105; Leue-Kading, 2004, S. 100). Fehlendes Verstandnis kann zum einen durch kognitive Einschrankungen, einer Beeintrachtung des Horens oder der Sprache bedingt sein, es kann allerdings auch Folge einer marginalen sexuellen Aufklarung beeintrachtigter Schulerinnen und Schuler sein (Chodan et al., 2015, S. 413; Stoppler, 2008, S. 573).

Nicht nur aufseiten des Kindes kann eine Beeintrachtung einen Risikofaktor darstellen. Eine groangelegte Studie in den USA, die uber 40.000 Schulerinnen und Schuler mit einem gemeldeten sexuellen bergriff einschliet, zeigt, dass auch eine Beeintrachtung aufseiten der Sorgeberechtigten (vor allem eine Beeintrachtung der Hor- und Sehfehahigkeit) dazu fuhren kann, dass Schulerinnen und Schuler erneut Opfer eines sexuellen bergriffs werden (Palusci & Ilardi, 2020, S. 106).

Um Schulerinnen und Schuler moglichst umfassend vor sexuellen bergriffen zu schutzen, soll-

ten Sie Präventionsangebote nicht nur für Schülerinnen und Schüler machen, sondern auch Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal mit entsprechenden Angeboten ansprechen. Auch wenn Befunde aus verschiedenen Untersuchungen vorsichtig interpretiert werden müssen, scheint sich doch Folgendes abzuzeichnen: Oftmals geht schulisches Fachpersonal nicht davon aus, dass Menschen mit Beeinträchtigung

einem höheren Risiko für einen sexuellen Übergriff ausgesetzt sind oder das Anzeichen von Belastung auch für einen sexuellen Übergriff sprechen könnten (Mahoney & Poling, 2011, S. 373). Ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei der Befragung von Sorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung (Stein et al., 2018, S. 145).

### 3.3 Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen

Im Folgenden sind die Angebote für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Altersgruppen aufgeführt. Mittlerweile sind auch Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen verfügbar. Diese Angebote sind hier ebenfalls beschrieben.

#### Angebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter

- **ECHT KLASSE!** ist eine interaktive Wanderausstellung der Petze des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH, die Schülerinnen und Schülern der 2. – 4. Jahrgangsstufen (Alter 6 – 10 Jahre) einen Erlebnisrahmen bietet, in dem sie sich spielerisch, erkenntnis- und handlungsorientiert mit den einzelnen Präventionsprinzipien an sechs Stationen auseinandersetzen können. Zur Ausstellung gehören eine Fortbildung für schulisches Fachpersonal und Informationen für Sorgeberechtigte mit dazu. Es wird dazu angeregt, Kontakt mit Fachberatungsstellen vor Ort aufzunehmen, auch um im Falle einer Offenbarung Unterstützung zu erhalten. Weitere Informationen finden Interessiert hier: <https://www.petze-institut.de/projekte/echt-klasse-ab-klassenstufe-1-4/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- **TRAU DICH!** ist eine bundeweite Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mittels dreier Bausteine werden Schülerinnen und Schüler (Alter 8 – 12 Jahre), Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal angesprochen. Im interaktiven Theaterstück geht es um Gefühle, Grenzen und Vertrauen. Das Online-Portal [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de) bietet Schülerinnen und Schülern Unterstützung und beantwortet ihre Fragen. Zu finden sind dort Informationen über Kinderrechte, eine Frage-Antwort-Rubrik, ein Lexikon sowie eine Rubrik mit interaktiven Spielen. Zusätzlich können unterschiedliche Fortbildungsangebote für Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal gebucht werden und auch Fortbildungsmaterialien und Zusatzmaterialien für Schülerinnen und Schüler sind verfügbar. Weitere Informationen unter <https://www.trau-dich.de/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- **ZIGGY ZEIGT ZÄHNE** ist ein Präventionsprojekt des pro Familia Landesverbandes Schleswig-Holstein für schulisches Fachpersonal, Sorgeberechtigte und Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Grundschulklassen. Im Rahmen mehrerer Projektstage können Schülerinnen und Schüler an fünf Stationen eines Mitmach-Parcours spielerisch und altersgerecht Wissen und Kompetenzen erwerben, die sie ermutigen, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren beziehungsweise Hilfe einzufordern. Der Projekttag wird von Mitarbeitenden der Pro Familia durchgeführt, die ebenfalls einen Elternabend

begleiten und schulisches Fachpersonal schulen. Weitere Informationen für Schleswig-Holstein finden Interessierte hier: <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/landesverbaende/landesverband-schleswig-holstein/sexuelle-bildung/ziggy-zeigt-zaehne> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

- **IGEL** lautet der Name eines Präventionsprogramms<sup>2</sup>, das sich sowohl an Schülerinnen und Schüler von 8 bis 10 Jahren als auch an schulisches Fachpersonal und Sorgeberechtigte richtet. Durchgeführt wird das Programm von schulischem Fachpersonal, das dafür eine Schulung erhält und in sieben Unterrichtsstunden Wissen und Handlungskompetenz vermitteln. Das Manual ist 2016 als Fachbuch im Beltz Juventa Verlag erschienen. Es stehen außerdem zahlreiche Materialien zum Download bereit. Alle Informationen finden sich hier: <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/zpi/projekte/igel/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## Angebote für Schülerinnen und Schüler in der weiterführenden Schule

- Die Initiative **TRAU DICH!** (siehe oben) ist für Schülerinnen und Schüler geeignet.
- **ECHT KRASS!** ist eine Wanderausstellung des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH, die Prävention an fünf handlungsorientierten Präventionsstationen für Jugendliche ab Jahrgangsstufe 8 bietet. Die Ausstellung bietet den Jugendlichen die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit dem Thema „sexuelle Grenzverletzungen“ zu den Themenfeldern
  1. Sex sells: sexistische Werbung und Pornografie,
  2. Trial & Error: eigene Bedürfnisse und die des Partners/der Partnerin,
  3. Stop & Go: Kommunikation in Teenagerbeziehungen,
  4. Love & Hate: Gruppendruck und emotionale Abhängigkeiten und
  5. Law & Order: Gesetzeslage und Hilfe bei sexuellen Grenzverletzungen.Zur Ausstellung gehören eine Fortbildung für schulisches Fachpersonal und Informationen für Sorgeberechtigte mit dazu. Es wird dazu angeregt, Kontakt mit Fachberatungsstellen vor Ort aufzunehmen, auch um im Falle einer Offenbarung Unterstützung zu erhalten. Weitere Informationen finden Interessierte hier: <https://www.petze-institut.de/projekte/echt-krass-ab-klasse-8-und-jugendhilfe/> (letzter Zugriff: 04.07.2023). Auf der Internetseite <https://echt-krass.info/> (letzter Zugriff: 04.07.2023) kann unabhängig von der interaktiven Wanderausstellung mit den Schülerinnen und Schülern unter anderem zu den Themen Sexting, sexuelle Gewalt und Konsens gearbeitet werden. Es gibt kurze Filme, Quizze und Materialien, welche im Unterricht genutzt werden können.
- **#UNDDU?** ist ein Projekt von Innocence in Danger e. V. zusammen mit dem Bundesjugendministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, um sexueller Gewalt unter Jugendlichen entgegenzutreten. #UNDDU? fördert den respektvollen Umgang unter Jugendlichen und stärkt die Handlungssicherheit von schulischem Fachpersonal bei Fällen von Gewalt unter Jugendlichen. Angeboten werden Workshops für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, für Sorgeberechtigte sowie für schulisches Fachpersonal, in denen die Teilnehmenden für sexuelle Gewalt sensibilisiert werden und lernen, was sie bei sexueller Gewalt tun können. Zusätzlich wird eine Fachkräfte-App entwickelt. Sie soll schulischem Fachpersonal, das mit Jugendlichen zusammenarbeitet, Wissen zu sexueller Gewalt vermitteln und Anlaufstellen des lokalen Hilfesystems aufzeigen. Mehr Informationen unter: <https://unddu-portal.de/de> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

<sup>2</sup> Förderung von Sexual Health Literacy, Resilienzstärkung und Empowerment bei Kindern: Entwicklung, Implementierung und Evaluation eines schulbasierten Gruppenprogramms zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Primarstufe (IGEL) IGEL Projekt war ein Verbundprojekt der Universitäten Duisburg-Essen und Bielefeld.



## Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung

Um zu entscheiden, welche Materialien für welche Zielgruppe hilfreich sind, kann sich ein genauer Blick in die Materialien lohnen. Nicht immer ist sofort zu erkennen, dass zum Beispiel Materialien auch für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung verfügbar sind oder Materialien in leichter Sprache zur Verfügung stehen, die sich auch für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Beeinträchtigung eignen.

### Selbstbestimmung versus Unterstützung

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung sind auf Unterstützung angewiesen und sollen dennoch lernen, dass sie über ihren eigenen Körper (mit-)bestimmen dürfen. Das ist sehr schwierig für beeinträchtigte Menschen, wenn Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal, die Pflegemaßnahmen durchführen, sie dabei nicht entsprechend unterstützen und auf Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Erwachsene entsprechend anzuweisen, sodass sie Schülerinnen und Schüler ermutigen, eigene Bedürfnisse zu äußern und diese Bedürfnisse auch zu respektieren, gehört daher zur Prävention dazu.

Folgende Materialien können für die Prävention genutzt werden und haben einen Fokus auf unterschiedlichen Einschränkungen:

- **Ben und Stella wissen Bescheid!** ist ein Bildungs- und Präventionsprojekt der DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen), das sich an Schülerinnen und Schüler mit geistiger Beeinträchtigung im Alter von 8 - 18 Jahren richtet. Die Homepage eignet sich auch für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen sowie einer möglichen zusätzlichen Körper- und/oder Hörbeeinträchtigung. Neben einem sechstägigen Programm gibt es eine Homepage für Schülerinnen und Schüler mit Bildergeschichten und Filmen in einfacher Sprache sowie Audio- und Gebärdensprache-Versionen, die jederzeit verfügbar sind. Umfangreiche Materialien für Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal sind ebenfalls vorhanden (per Download oder Postversand verfügbar). Die Elternbriefe, die zu jedem Themenbereich vorgehalten werden, beinhalten jeweils Buchtipps zur Vertiefung des Themas. Informationen zum Programm findet man unter <https://www.benundstella.de/> und <https://www.benundstella.de/erwachsene/informationen/> (jeweils letzter Zugriff: 04.07.2023).
- **ECHT STARK!** ist eine Wanderausstellung des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH, die sich an Schülerinnen und Schüler von 10 - 17 Jahren, schulisches Fachpersonal von Förderschulen und -zentren (vorwiegend Schülerinnen und Schüler mit geistiger Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung des Lernens) sowie Sorgeberechtigte wendet. Ziel ist die Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen in der Förderschule oder in Förderzentren. Durch umfangreiche Begleitmaterialien können die Inhalte der Ausstellung von schulischem Fachpersonal immer wieder aufgegriffen und vertieft werden. Die Ausstellung will Schülerinnen und Schüler stärken, damit sie ihre individuellen Gefühle und Grenzen wahrnehmen und sich dazu äußern. Schülerinnen und Schüler sollen sich ihrer Rechte bewusstwerden und lernen, dass es richtig und wichtig ist, sich in bestimmten Situationen Hilfe zu holen und „Nein!“ zu sagen. Schulisches Fachpersonal und Sorgeberechtigte sollen für die Problematik sensibilisiert werden, sodass sie Schülerinnen und Schüler unterstützen können. Weitere Informationen finden Interessierte hier: <https://www.petze-institut.de/projekte/echt-stark-fuer-foerderschulen-und-behindertenhilfe/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).



- **EINFACH SICHER ONLINE** ist eine barrierefreie Homepage des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH in Kooperation mit dem Frauennotruf Hannover mit Informationen rund um das Thema Gewalt mittels digitaler Medien. Die Homepage wurde gemeinsam mit Menschen mit Beeinträchtigung entwickelt. Die Homepage ist in Leichter Sprache verfasst und Gebärdenvideos unterstützen das Verstehen der Inhalte. Die Homepage ist unter <https://einfach-sicher-online.com/> (letzter Zugriff: 04.07.2023) zu erreichen.
- **STARK mit SAM** ist ein Präventionstraining, das für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung, geistiger Beeinträchtigung sowie Hörbeeinträchtigung entwickelt und evaluiert wurde. Die Materialien liegen für 8 - 12-Jährige vor. Das Programm vermittelt Inhalte über den weiblichen und den männlichen Körper, über die Themen ‚Gefühle‘, ‚Berührungen‘, ‚Geheimnisse‘ sowie die Vermittlung und thematische Bearbeitung von Handlungsoptionen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Wünschenswert ist die Durchführung durch eine geschulte Person, die mit der Handpuppe SAM durch das Programm führt. Die Materialien sind ab September 2023 käuflich zu erwerben: <https://www.hogrefe.com/de/shop/praevention-sexuellen-missbrauchs-an-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-75876.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Die Website des BMBF-Forschungsprojektes **Digitaler Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung (DigGaH)** beinhaltet neben der Darstellung des Projektes auch Informationsmaterial in jeweils eigenen Bereichen für Jugendliche mit Taubheit/Hörbeeinträchtigung, Sorgeberechtigte und schulisches Fachpersonal. Die Informationen werden in Deutscher Gebärdensprache und einfacher Sprache bereitgestellt und umfassen u. a. Aufklärungsmaterial zu den Themen sexuelle Gewalt im Internet, zu diesbezüglichen Risikofaktoren und zu möglichen Schutzmaßnahmen. Auch werden Hinweise zu Hilfsangeboten vermittelt. Die Homepage ist unter [www.projekt-diggah.de](http://www.projekt-diggah.de) (letzter Zugriff: 04.07.2023) zu erreichen.

## Quellen

- Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Schülerinnen und Schülern in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Schülerinnen und Schülern. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 104-107). Springer.
- Barron, I. G. & Topping, K. J. (2010). School-based abuse prevention: Effect on disclosures. *Journal of Family Violence*, 25, S. 651-659.
- Bosch, E. & Suykerbuyk, E. (2007). *Aufklärung - Die Kunst der Vermittlung. Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung* (2. Aufl.). Juventa.
- Brozio, P., Kühl-Frese, H. & Wanzeck-Sielert, C. (2016). *Pädagogische Prävention. Fortbildung und Beratung für Schulen*. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein.
- Chodan, W., Reis, O. & Häbeler, F. (2015). Sexueller Missbrauch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Schülerinnen und Schülern. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 407-419). Springer.
- Davis, M. K. & Gidycz, C. A. (2000). Child Sexual Abuse Prevention Programs: A Meta-Analysis. *Journal of Clinical Child Psychology*, 29(2), S. 257-265.

- Kindler, H. & Schmidt-Ndasi, D. (2011). Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. DJI e.V. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/sgmj/Expertise\\_Amyrna\\_mit\\_Datum.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Amyrna_mit_Datum.pdf) (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Leue-Käding, S. (2004). Sexuelle Gefährdungen von Menschen mit geistiger Behinderung. In E. Wüllenweber (Hrsg.), Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung (S. 89-110). Kohlhammer.
- Mahoney, A. & Poling, A. (2011). Sexual abuse prevention for people with severe developmental disabilities. *Journal of Developmental and Physical Disabilities*, 23, S. 369-376.
- Mailhot Amborski, A., Bussières, E.-L., Vaillancourt-Morel, M.-P. & Joyal, C. C. (2021). Sexual Violence Against Persons with Disabilities: A Meta-Analysis. *Trauma, Violence, & Abuse*, 23(4), S. 1330-1343.
- Maschke, S. & Stecher, L. (2018). Jugendliche und ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt. *Prävention sexualisierter Gewalt. BZgA Forum* (2), S. 30-33.
- Palusci, V. J. & Ilardi, M. (2020). Risk factors and services to reduce child sexual abuse recurrence. *Child maltreatment*, 25(1), S. 106-116.
- Stein, S., Kohut, T. & Dillenburger, K. (2018). The importance of sexuality education for children with and without intellectual disabilities: What parents think. *Sexuality and Disability*, 36, S. 141-148.
- Stöppler, R. (2008). Selbstbestimmte Sexualität bei Menschen mit geistiger Behinderung. In S. Nußbeck, A. Biermann & H. Adam (Hrsg.), *Sonderpädagogik der geistigen Entwicklung* (S. 562-577). Hogrefe.
- Topping, K. J. & Barron, I. G. (2009). School-based child sexual abuse prevention programs: A review of effectiveness. *Review of educational research*, 79(1), S. 431-463.
- Willott, S., Badger, W. & Evans, W. (2020). People with an intellectual disability: under-reporting sexual violence. *The Journal of Adult Protection*, 22(2), S. 5-86.

### 3.4 Mit Schülerinnen und Schülern über einen Verdacht auf sexuelle Gewalt sprechen

Im Falle eines sexuellen Übergriffs fehlen zumeist eindeutige Hinweise (oder gar Beweise im Sinne von rechtskräftigen Sachbeweisen), die einen sexuellen Übergriff belegen (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 3). Das Gespräch mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen ist hier oft die einzige Möglichkeit, um für Aufklärung zu sorgen. Offenbaren Kinder beziehungsweise Jugendliche sich gegenüber einer Vertrauensperson, wird auch von „Disclosure“ gesprochen. Zeigen Kinder beziehungsweise Jugendliche unspezifische Anzeichen von Belastung, offenbaren sich aber nicht, sollten solche Anzeichen Anlass dafür sein, ein Gespräch zu führen, um möglichen Ursachen nachzugehen. Ein sexueller Übergriff kann ein möglicher Grund sein.

#### ! (K) Ein Anzeichen für einen sexuellen Übergriff?!

Häufig wird gefragt, welche Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten oder ihn gar zweifelsfrei belegen. Hinweise, die zweifelsfrei für einen sexuellen Übergriff sprechen, gibt es nur sehr wenige. Dazu zählen zum Beispiel eine Schwangerschaft, Sperma, unmittelbare Tatzeuginnen beziehungsweise Tatzeugen oder entsprechendes Video- oder Bildmaterial (Niehaus et al., 2017, S. 2; Steller, 2008, S. 300).

Was das Verhalten von Kindern und Jugendlichen betrifft, existiert kein Symptom, welches verlässlich auf einen sexuellen Missbrauch schließen lässt. Körperliche Veränderungen (zum Beispiel blaue Flecke, Verletzungen im Vaginal- oder Analbereich) und Verhaltensänderungen (zum Beispiel sexualisiertes Verhalten, Schreckhaftigkeit, Anspannung) dürfen nicht als spezifische Hinweiszeichen gewertet werden, aber sie sollten Sie unbedingt aufmerksam machen und Sie veranlassen, nach möglichen Gründen für solche Veränderungen zu suchen. Ein sexueller Übergriff könnte ein Grund sein.

Auch Kinderzeichnungen, die gelegentlich als Indikator für einen sexuellen Übergriff herangezogen werden, haben keinerlei Aussagekraft. In empirischen Untersuchungen zeigen sich keine systematischen Unterschiede zwischen den Zeichnungen von betroffenen und nicht betroffenen Kindern (Allen & Tussey, 2012). Mit Blick auf Kinderzeichnungen sollten Sie unbedingt bedenken, dass auch hier die große Gefahr

besteht, eine eigene Annahme (über einen stattgefundenen sexuellen Missbrauch) an Kinder und Jugendliche heranzutragen.

**Bedenken Sie bei Ihrer Einschätzung von Verhaltensweisen Folgendes: Auffällige Verhaltensweisen können durch andere Ursachen als einen sexuellen Übergriff entstanden sein. Bei einem sexuellen Übergriff handelt es sich nicht um eine Krankheit oder Störung, sondern um ein belastendes, möglicherweise auch traumatisierendes Lebensereignis. Es handelt sich bei einem sexuellen Übergriff also um einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung und so ist es lediglich eine Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche psychische oder körperliche Auffälligkeiten zeigen. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass sich Kinder und Jugendliche als resilient erweisen und unauffällig bleiben.**

#### Zeitnahe Offenbarungen und ihre Relevanz

Je früher betroffene Kinder beziehungsweise Jugendliche über einen sexuellen Übergriff sprechen, desto eher können Hilfsmaßnahmen eingeleitet oder mögliche weitere Übergriffe verhindert werden. Mehr als die Hälfte der erwachsenen Personen, die sexuelle Übergriffe in ihrer Kindheit erlebt haben, geben an, dass sie sich niemandem offenbart haben, weil ihnen eine geeignete Ansprechperson gefehlt hat (London, Bruck, Wright & Ceci, 2008, S. 31). Besonders häufig ist das der Fall, wenn die beschuldigte Person aus dem Familienkreis kommt und Kinder be-

ziehungsweise Jugendliche keine Ansprechperson innerhalb der Familie haben (Hershkowitz, Lanes & Lamb, 2007, S. 118). Die Forschung zeigt, dass Kinder beziehungsweise Jugendliche einen sexuellen Übergriff nicht verschweigen, wenn sich eine Gesprächsmöglichkeit bietet (Hershkowitz et al., 2007, S. 118) und einmal gemachte Angaben selten zurücknehmen. Eine Aussage wird am ehesten dann zurückgenommen, wenn die beschuldigte Person aus dem Familienkreis stammt und Kinder beziehungsweise Jugendliche fürchten, die Familie verlassen zu müssen (London et al., 2008, S. 42).

### Wen wählen Kinder beziehungsweise Jugendliche, um von einem sexuellen Übergriff zu berichten?


Von jüngeren Kindern werden Erwachsene häufiger als Ansprechperson gewählt als von Jugendlichen. In erster Linie sprechen betroffene Kinder mit ihren Eltern, wenn diese nicht in den Übergriff involviert waren (Hofherr, 2019, S. 142). Fehlt allerdings eine innerfamiliäre Ansprechperson oder wird ihr nicht zugetraut, Hilfestellung zu leisten (beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer Sucht oder ähnliches), wenden sich Kinder unter den nicht verwandten Erwachsenen am ehesten an Lehrkräfte. Von Jugendlichen können Lehrkräfte auch als zweite Ansprechperson gewählt werden, nachdem zuerst eine Freundin oder ein Freund ins Vertrauen gezogen wurde (Schaeffer, Leventhal & Asnes, 2011, S. 350). Am häufigsten wenden sich Jugendliche nämlich zuerst an Gleichaltrige, wenn sie sich offenbaren (Hofherr, 2019, S. 142).

### Offenbarungsbereitschaft fördern

Ein guter Kontakt zwischen Ihnen als pädagogische Fachkraft und Ihren Schülerinnen und Schülern kann dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler sich Ihnen anvertrauen. Hierfür ist es hilfreich zu wissen, dass es Faktoren gibt, auf die Sie selbst Einfluss nehmen können, um sich als Ansprechperson zu präsentieren (Gewehr, 2021b). Die Reaktion des Gegenübers ist entscheidend:

Betroffene Kinder, Jugendliche und im Kindesalter betroffene Erwachsene geben an, dass sie sich zu einer Offenbarung entschlossen haben, wenn sie Unterstützung erwartet haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erwachsene das Thema sexuelle Gewalt (beispielsweise im Rahmen von Präventionsangeboten) ruhig und sachlich ansprechen und die Betroffenen aufgrund einer besonnenen Reaktion weniger Scham- oder Schulgefühle empfinden.

Gesprächsgelegenheit und direkte Ansprache: Neben einer Gesprächsgelegenheit mit einer passenden Ansprechperson ist es auch die direkte Ansprache durch Erwachsene, die zu einer Offenbarung führen kann (Lemaigre, Taylor & Gittoeas, 2017, S. 48; Schaeffer et al., 2011, S. 348). Hier ist keinesfalls eine konkrete Frage nach einem sexuellen Übergriff angebracht, sondern eine Kontaktaufnahme, die ernstgemeintes Interesse am Befinden von möglicherweise betroffenen Schülerinnen und Schülern signalisiert. Eine wenig einfühlsame Gesprächsführung kann einer Offenbarung im Wege stehen und eine vor-eingenommene Gesprächsführung kann sogar ungewollt zu falschen Angaben führen.



Machen Sie in der Schule darauf aufmerksam, dass es Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler gibt. Auf einem Plakat können beispielsweise die Namen und Sprechzeiten von Vertrauenslehrkräften für alle sichtbar aufgehängt werden. Auch die Kontaktdaten von anderen Institutionen, zum Beispiel von örtlichen Fachberatungsstellen, sollten dort zu finden sein.

### Gespräche führen

Da es keine spezifischen Verhaltensweisen gibt, die einen sexuellen Missbrauch belegen und Kinder beziehungsweise Jugendliche vielleicht auch keine Anzeichen einer Belastung äußern, können von Kindern beziehungsweise Jugendlichen initiierte Gespräche den ersten und entscheidenden Hinweis auf einen sexuellen Übergriff liefern. In diesem Fall sprechen wir von

schülerinnen- beziehungsweise schülerinitiierten Gesprächen. Gespräche, die von Erwachsenen begonnen und mit der Intention geführt werden, eine eventuelle Belastung abzuklären, sogenannte fachkraftinitiierte Gespräche, sind ebenso bedeutsam. Sie bergen allerdings eher die Gefahr, eine falsche Vermutung an Schülerinnen und Schüler heranzutragen. Es kann also passieren, dass Sie Ihre Vermutung, ein sexueller Übergriff habe stattgefunden, fälschlicherweise an ihr Gegenüber herantragen.

haben sie Sie gezielt ausgesucht, weil beispielsweise schon ein Vertrauensverhältnis besteht oder Sie signalisiert haben, dass Sie dem Thema offen gegenüberstehen. Schülerinnen und Schüler bringen Ihnen also schon viel Vertrauen entgegen und Sie sollten zuhören und Verständnis zeigen. Sie können ebenfalls mit Fragen, die zum Erzählen anregen, Ihr Interesse signalisieren.

Erzähl weiter.

Kannst du das genauer erklären?

Für Sie als schulische Fachperson ist Folgendes wichtig zu wissen:

Für beide Arten von Gesprächen gilt, dass keine Notwendigkeit besteht, Detailfragen zu stellen, falls Ihnen Schülerinnen und Schüler von einem sexuellen Übergriff berichten. Ihre Aufgabe ist es nicht Ermittlungen anzustellen, das bleibt den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten. Wichtig für Sie ist, dass Sie folgende Informationen erhalten:

- Welche Belastung besteht?

Falls es sich um einen sexuellen Übergriff handelt:

- Wer ist involviert (als beschuldigte Person)?
- Besteht die (zeitnahe) Gefahr eines erneuten Übergriffs?
- Leisten schon andere Personen Hilfestellung?

Wichtig ist weiterhin, dass Sie die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Falle ihrer Offenbarung in das weitere Vorgehen einbinden. Weisen Sie ein Geheimnisgebot aber unbedingt ab, da Sie nur so Hilfestellung leisten können. Erläutern Sie Schülerinnen und Schüler vielmehr, dass Sie sie über weitere Maßnahmen informieren und sie wissen lassen, wen sie einbinden (Empfehlung in Anlehnung an Gewehr, 2021a).

Wenn möglich, führen Sie das Gespräch sofort. Sollte es unumgänglich sein, das Gespräch zu verschieben, vereinbaren Sie einen zeitnahen Termin, möglichst am selben Tag.

### Fachkraftinitiierte Gespräche

In einem von Ihnen begonnenen Gespräch sollten Sie sich unbedingt bewusst machen, dass falsche Angaben bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen entstehen können, wenn Kinder beziehungsweise Jugendliche sich an die wahrgenommene Erwartung einer erwachsenen Person anpassen oder erwachsenen Personen Äußerungen von Kindern beziehungsweise Jugendlichen ausschließlich in Richtung der eigenen Erwartung interpretieren. Deswegen gilt:

- **Eigene Vorannahmen vor einem Gespräch reflektieren:** Machen Sie sich vor dem Gespräch bewusst, dass die Gefahr besteht, dass die eigene Erwartung, ein sexueller Übergriff habe stattgefunden, zu einem Gesprächsverlauf führen kann, in dem ausschließlich dieser Verdacht bestätigt werden soll.
- **Ergebnisoffene Gesprächsführung:** Beginnen Sie das Gespräch, indem Sie Schülerinnen und Schülern mitteilen, warum sie das Gespräch suchen und sich nach dem allgemeinen Befinden erkundigen.

### Schülerinnen- beziehungsweise schülerinitiierte Gespräche

Sprechen Schülerinnen und Schüler Sie an und berichtet Ihnen von einem sexuellen Übergriff,

Lotte, mir ist aufgefallen, dass du in letzter Zeit auf dem Schulhof selten mit den anderen Kindern spielst. Und ich habe mich gefragt, wie es dir geht und darüber möchte ich mit dir sprechen. Erzähl doch mal, wie es dir geht.

Geben Sie die Möglichkeit, über selbst gewählte Themen zu sprechen und schaffen Sie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre. Antworten Schülerinnen und Schüler einsilbig oder knapp, können Sie verschiedene positiv oder neutral konnotierte Themenbereiche ansprechen.

Du spielst doch Fußball im Verein. Erzähl doch mal davon.

Erzähl doch mal von deinem Urlaub.

Möchten Sie einen Bereich ansprechen, in dem Sie eine Belastung vermuten, sprechen Sie diesen erst im späteren Verlauf des Gesprächs ebenfalls ergebnisoffen an.

Du hast mir gerade erzählt, dass du beim Sport mit den anderen Kindern immer viel Spaß hast. Erzähl doch mal, ob es da auch etwas gibt, was du nicht gut findest.

Vermeiden Sie Ja-/Nein-Fragen oder Auswahlfragen. Sie bergen die Gefahr falscher oder verzerrter Antworten. Nutzen Sie besser Erzählaufforderungen.

Erzähl mir doch mal von deiner Familie.

Beschreib mir das mal genauer.

Benennen Schülerinnen und Schüler keine Belastung oder gar einen sexuellen Übergriff, akzeptieren Sie das und signalisieren Sie zum Ende des

Gesprächs, dass Sie weiterhin als vertrauensvolle Ansprechperson zur Verfügung stehen.

### Achtung Suggestivfragen

Es kann vorkommen, dass Sie Schülerinnen und Schülern eine suggestive Frage gestellt haben. Das bedeutet, dass Sie eine eigene Vermutung an Ihr Gegenüber herangetragen und schon gezielt in Richtung eines sexuellen Übergriffs (oder genau entgegengesetzt) gefragt haben. Das kann passieren und eine suggestive Frage führt nicht zwangsläufig zu einer falschen Erinnerung. Achten Sie in Ihrem späteren Gesprächsprotokoll darauf, die Frage auch so zu notieren, wie Sie sie gestellt haben.

Im Falle einer gestellten suggestiven Frage (beispielsweise „Hat dein Onkel etwas Blödes mit dir gemacht?“) sollten Sie unbedingt mit offenen Fragen fortfahren, falls die Frage bejaht wurde (beispielsweise „Erzähl mir doch mal mehr davon.“). Liefern Schülerinnen und Schüler dann einen eigenständigen Bericht, kann dies als Hinweis auf eine Belastung gewertet werden. Liefern Schülerinnen und Schüler keine weiteren Informationen, ist die Antwort auf diese suggestive Frage eher als Reaktion auf den Anpassungsdruck zu werten.

### Dokumentation von Gesprächen

Fertigen Sie nach dem Gespräch zeitnah ein Gedächtnisprotokoll an. Achten Sie dabei auf Folgendes (in Anlehnung an Merschhemke, 2021):

- Notieren Sie Ort, Zeit, Dauer des Gesprächs und anwesende Personen.
- Trennen Sie das Gesprochene und Ihre Interpretation.
- Protokollieren Sie so wörtlich wie möglich.
- Achten Sie beim Protokollieren darauf, zu notieren, wer neue Informationen eingebracht hat.

*Im Anhang finden Sie einen Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern in Verdachtsfällen sexueller Gewalt (Zusatzmaterial, ab Seite 65) und einen Dokumentationsbogen (Zusatzmaterial, ab Seite 65).*

## Weitere Informationen und Übungsmöglichkeiten

Zur Unterstützung bei der Gesprächsführung entwickelte der UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) mit den Schulen in den unterschiedlichen Bundesländern im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ den digitalen, browsergestützten und kostenlosen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“.

Mittels fünf Modellsituationen, die schulische Beschäftigte in ihrem Alltag vorfinden, vermittelt dieser Grundkurs über vier Stunden Basiswissen zu sexueller Gewalt. Dies kann online zeitlich und örtlich individuell über sechs Wochen bearbeitet werden.

Das in den Ländern praxiserprobte Serious Game (ernsthafte Spiel) sensibilisiert, übt konkret mittels realer Fallbeispiele im interaktiven Setting Gesprächstrainingseinheiten und stärkt die eigene Sicherheit im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die von sexueller Gewalt betroffen waren oder sind.

Alle Informationen im Überblick und die Teilnahmemöglichkeit finden Sie unter <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## Quellen

Allen, B. & Tussey, C. (2012). Can projective drawings detect if a child experienced sexual or physical abuse? A systematic review of the controlled research. *Trauma, Violence, & Abuse*, 13(2), S. 97-111.

Gewehr, E. (2021a). Gesprächsrelevante Kompetenzen. Wie Kinder erinnern und berichten. In S. Pülschen, E. Gewehr & M. Merschhemke (Hrsg.), *Erzähl doch mal: Gesprächsleitfaden*. <https://www.uni-flensburg.de/zebuss/forschung/projekte/aktuelle-projekte/vicontact-20>

Gewehr, E. (2021b). Mitteilungsverhalten von Kindern nach Erfahrungen sexuellen Missbrauchs und Wege zur Förderung der Offenbarungsbereitschaft. In S. Pülschen, E. Gewehr & M. Merschhemke (Hrsg.), *Erzähl doch mal: Gesprächsleitfaden*. <https://www.uni-flensburg.de/zebuss/forschung/projekte/aktuelle-projekte/vicontact-20>

Hershkowitz, I., Lanes, O. & Lamb, M. E. (2007). Exploring the disclosure of child sexual abuse with alleged victims and their parents. *Child Abuse & Neglect*, 31(2), S. 111-123.

Hofherr, S. (2019). Klassen der Offenlegung sexueller Gewalt. In M. Wazlawik, A. Henningsen, A. Dekker, H.-J. Voß & A. Retkowski (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt und Pädagogik: Band 3. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten: Aktuelle Forschungen und Reflexionen* (S. 137-149). Springer.

Lemaigre, C., Taylor, E. P. & Gittoes, C. (2017). Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence: A systematic review. *Child Abuse & Neglect*, 70, S. 39-52.

London, K., Bruck, M., Wright, D. B. & Ceci, S. J. (2008). Review of the contemporary literature on how children report sexual abuse to others: Findings, methodological issues, and implications for forensic interviewers. *Memory*, 16(1), S. 29-47.

Merschhemke, M. (2021). Dokumentation. In S. Pülschen, E. Gewehr & M. Merschhemke (Hrsg.), *Erzähl doch mal: Gesprächsleitfaden*.

Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. M. (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren. Springer.

Pülschen, S., Gewehr, E. & Merschhemke, M. (2021). *Erzähl doch mal: Gesprächsleitfaden*. <https://www.uni-flensburg.de/zebuss/forschung/projekte/aktuelle-projekte/vicontact-20>

Schaeffer, P., Leventhal, J. M. & Asnes, A. G. (2011). Children's disclosures of sexual abuse: Learning from direct inquiry. *Child Abuse & Neglect*, 35(5), S. 343-352.



Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (S. 300–310). Hogrefe.

Volbert, R. (2015). Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Schülerinnen und Schülern. In J. M. Fegert, U. Hoffmann,

E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Schülerinnen und Schülern: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 185–194). Springer.

### 3.5 Pädagogische Unterstützung und therapeutische Hilfestellung für betroffene Schülerinnen und Schüler im Alltag

**Schulisches Fachpersonal kann im Alltag nicht nur mit Verdachtsfällen sexueller Gewalt konfrontiert werden, sondern kann auch auf Schülerinnen und Schüler treffen, bei denen ein sexueller Übergriff bereits bekannt ist und die möglicherweise noch in eine Therapie und/oder ein Strafverfahren involviert sind.**

Wie lange und ob Schülerinnen und Schüler überhaupt durch einen sexuellen Übergriff Anzeichen von Belastung im Alltag zeigen, lässt sich nicht vorhersagen. Die Art, Schwere und Dauer des Übergriffs können dabei genauso eine Rolle spielen wie das Alter und der Entwicklungsstand sowie die soziale Unterstützung, die betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten. Bei einem sexuellen Übergriff kann es sich um ein belastendes Ereignis mit möglicherweise traumatisierendem Einfluss auf die kindliche Entwicklung handeln. Davon muss ausgegangen werden, wenn entsprechende Symptome und daraus resultierendes Leiden vorliegen, die betroffene Schülerinnen und Schüler im Alltag beeinträchtigen (Stermoljan & Fegert, 2015, S. 257).

#### ! Trauma und posttraumatische Belastungsstörung

Unter einem Trauma versteht man eine „Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde“ (BfArM, 2021). Traumata werden nach Typ I (einmalige traumatische Erfahrungen) und Typ II (andauernde oder sich wiederholende traumatische Erlebnisse) unterschieden und diese wiederum können jeweils schicksalhaft (zum Beispiel eine Naturkatastrophe)

oder in der Interaktion mit Menschen (Krieg, Folter, langjährige Gewalterfahrung oder wiederholte sexuelle Übergriffe durch Bezugspersonen) entstanden sein.

Mit einem Trauma verbunden sind

- Erregungszustände (beispielsweise erhöhte Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen),
- Wiedererleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (sogenannte Flashbacks, Intrusionen, Tag- und Alpträume) und
- Vermeidung von Aktivitäten oder Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen können.

Erregungszustände und Flashbacks können von sogenannten Triggern hervorgerufen werden.

Trigger sind Reize, die bei Betroffenen Erinnerung an das traumatisierende Geschehen auslösen können. Betroffene durchleben die traumatische Situation gedanklich noch einmal. Der Körper schaltet, um sich zu schützen, in ein „Notfallprogramm“ (Guhl & Beucher, 2017, S. 157) und befindet sich – genau wie in der damals traumatisierenden Situation – unter starker Anspannung und Erregung. Zumeist wirken betroffene Schülerinnen und Schüler in solchen Situationen orientierungslos und sind danach stark erschöpft. →

Je nachdem, was betroffene Schülerinnen und Schüler erlebt haben, können Trigger sehr unterschiedlich sein (beispielsweise Personen, Gerüche, Geräusche, Orte, Handlungen, bestimmte Sätze). Diese Erregungszustände kann man sich als einen länger anhaltenden Stresszustand für den Körper vorstellen. Ein solcher Zustand kann sich beispielsweise in körperlicher Unruhe, verstärkter Wachsamkeit, Aggressivität oder Konzentrationsstörungen äußern, aber auch das Gegenteil kann der Fall sein und betroffene Schülerinnen und Schüler können sich zurückziehen und apathisch oder gefühllos wirken. Auch Schmerzen, für die auf den ersten Blick keine Ursache zu erkennen ist, können auftreten.



Wahrscheinlichkeit groß, dass Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit und des Bewusstseins auftreten (in Form von Amnesie oder Dissoziation) und auch mit selbstschädigenden Verhaltensweisen gerechnet werden muss (Korte, Pfeiffer & Salbach, 2005, S. 8). Ob eine Situation von Kindern/Jugendlichen verstandesgemäß als Trauma erfasst und als beeinträchtigend erlebt wird oder nicht ist stark vom Entwicklungsstand (insbesondere von der intellektuell-kognitiven und der emotional-affektiven Reife) abhängig.

Schulisches Fachpersonal, das Anzeichen von Belastung oder einer Traumatisierung bei Schülerinnen und Schülern feststellt, sollte unbedingt im Gespräch mit den Sorgeberechtigten gezielt darauf hinwirken, den Betroffenen therapeutische Hilfestellung zukommen zu lassen.

Studien zeigen (Hailes, Yu, Danese & Fazel, 2019, S. 5), dass weniger als die Hälfte der (von sexuellen Übergriffen) betroffenen Personen eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) entwickeln und das alters- und entwicklungspezifische Symptome bei Schülerinnen und Schülern ebenfalls auftreten können (Schmid, Petermann & Fegert, 2013, S. 2). Hierzu zählen Symptome einer Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung, kurz ADHS (mit zum Beispiel Unaufmerksamkeit oder impulsivem Verhalten), oder einer Störung des Sozialverhaltens mit Störung der Emotionen (mit zum Beispiel Interessenverlust, mangelndem Vergnügen an alltäglichen Aktivitäten, Schulerleben und Hoffnungslosigkeit oder auch Schlafstörungen und Appetitlosigkeit). Möglicherweise kann sich daraus später eine PTBS entwickeln.

Gerade zwischenmenschliche Typ-II-Traumata können tiefgreifende und komplexe Traumatisierung hervorrufen, die die kindliche Entwicklung nachhaltig schädigen können. Werden Kinder/Jugendliche durch wiederholte sexuelle Übergriffe von Bezugspersonen geschädigt, ist es möglich, dass diese das grundlegende Gefühl von Sicherheit sowie die Überzeugung, eine wertvolle und achtenswerte Person zu sein, verlieren (Stermoljan & Fegert, 2015, S. 254). In solchen Fällen ist die

### Therapeutische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler

Therapeutische Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben von schulischem Fachpersonal, es kann aber hilfreich sein zu wissen, was im Rahmen einer Therapie passiert. Schulisches Fachpersonal kann den Kontakt zu Sorgeberechtigten und Therapeutinnen und Therapeuten suchen. Auch die Schulsozialarbeit könnte hier unterstützen. Beachten Sie dabei, dass eine Schweigepflichtentbindung notwendig ist, damit Therapeutinnen und Therapeuten Ihnen Auskunft geben dürfen.

Im Schulalltag kann schulisches Fachpersonal betroffene Schülerinnen und Schüler dann mit pädagogischen Maßnahmen unterstützen (siehe Kasten „Hilfe im Akutfall“, Seite 36 f.).

Das Ziel einer Therapie ist grundsätzlich, Kindern/Jugendlichen ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, indem beispielsweise schützende Personen identifiziert, das Selbstwertgefühl gestärkt oder schwierige Interaktionen mit Gleichaltrigen geübt werden (Stermoljan & Fegert, 2015, S. 266).

Im Rahmen der Therapie findet eine schrittweise Konfrontation mit den Traumaerinnerungen (auch als „Traumanarrativ“ bezeichnet) statt

(Dorsey, Briggs & Woods, 2011, S. 257). Therapeutinnen und Therapeuten leiten Kinder/Jugendliche im Rahmen eines solchen Vorgehens dazu an, ihr Vermeidungsverhalten aufzulösen. Das geschieht, in dem die Kinder/Jugendlichen Schritt für Schritt an die Erinnerung an das belastende Ereignis herangeführt werden. Im Rahmen der Therapie werden dann altersgemäße Lösungen gesucht, die dazu geeignet sind, betroffenen Kindern/Jugendlichen Sicherheit und Kontrolle zurückzugeben.

### **Beeinflussung kindlicher Erinnerungen im Rahmen von therapeutischer und pädagogischer Unterstützung**

Sogenannte „Pseudoerinnerungen“ können entstehen, wenn eigene Erinnerungen mit neuen, nachträglich hinzugefügten Informationen oder Schlussfolgerungen, anderen Ereignissen, eigenem Wissen oder Stereotypen verschmelzen. Sprechen betroffene Schülerinnen und Schüler im Verlauf einer Therapie (eventuell sogar mehrfach) oder mit schulischem Fachpersonal über stattgefundenere Ereignisse, steigt die Gefahr der Ausbildung von Pseudoerinnerungen. Die Gefahr besteht auch, wenn therapeutische Techniken angewendet werden, denen eine stark suggestive Wirkung nachgesagt wird. Laney und Loftus (2016, S. 10) nennen hier beispielsweise Vorstellungsübungen und Visualisierungstechniken. Auch durch das eigene gedankliche Beschäftigen mit einer an betroffene Schülerinnen und Schüler herangetragenem Thematik eines sexuellen Übergriffs (ohne, dass alle Informationen oder Details durch andere Personen vorgegeben werden) können bildhafte Vorstellungen entstehen, die die so entstandene Gedächtnisrepräsentation als etwas selbst Erlebtes erscheinen lassen (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 53). Es ist daher unbedingt notwendig, dass die kindliche Aussage im Strafverfahren zustande kommt, bevor eine Therapie begonnen wird oder wiederholte Gespräche mit betroffenen Schülerinnen

und Schülern (über einen stattgefundenen Übergriff) geführt werden.

Der Aussage einer betroffenen Schülerin / eines betroffenen Schülers kommt im Strafverfahren ein besonderes Gewicht zu, da häufig keine anderen Beweismittel vorliegen. Fast immer wird in solchen Fällen die Glaubhaftigkeit der Aussage begutachtet (Niehaus et al., 2017, S. 3). Bei einer solchen Begutachtung wird geprüft, ob die Aussage der Schülerin / des Schülers auch anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein kann und inwieweit die Aussage auf Grund suggestiver Prozesse entstanden sein kann. Gerade die intensive Auseinandersetzung mit den belastenden Erinnerungen, die für den therapeutischen Prozess notwendig ist, stellt eine Gefahr dar, dass Erinnerungen verfälscht gespeichert werden. Wird ein Strafverfahren angestrebt, sollte die Aussage daher unbedingt vor Therapiebeginn gemacht werden. Eine stabilisierende Therapie kann möglicherweise eine Ausnahme darstellen.

Hinweise zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern finden Sie im Kapitel 3.4 „Mit Schülerinnen und Schülern über den Verdacht auf sexuelle Gewalt sprechen“.

### **Unterstützendes pädagogisches Handeln**

Unabhängig davon, ob betroffene Schülerinnen und Schüler bereits therapeutische Maßnahmen erhalten oder nicht, können pädagogische Maßnahmen im Schulalltag unterstützend wirken. In Anlehnung an Stermoljan und Fegert (2015, S. 255 ff.) sollte schulisches Fachpersonal im Umgang mit betroffenen Schülerinnen und Schülern folgende Hinweise zusätzlich zu den oben ausgesprochenen Empfehlungen beherzigen (Pülschen, 2022, S. 95 ff.):

- Ohne Zustimmung einer Schülerin / eines Schülers sollten Sie niemals im Klassenkontext über einen stattgefundenen sexuellen Übergriff (schon

gar nicht über einen innerfamiliären) sprechen. Klassenkameradinnen und Klassenkameraden können Sie darüber informieren, dass die Schülerin / der Schüler einer akut belastenden Situation ausgesetzt ist und möglicherweise an bestimmten Stellen Rücksichtnahme notwendig ist (Aussetzen von Benotung, keine Teilnahme an bestimmten Aktivitäten wie beispielsweise dem Sportunterricht und vieles mehr).

- Durch ritualisierte Tagesabläufe sollten Sie betroffenen Schülerinnen und Schülern Sicherheit bieten, gerade wenn sie akute Belastungsreaktionen zeigen. Rituale geben Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich auf Lerninhalte zu konzentrieren, weil sie genau wissen, was in welcher Reihenfolge zu erledigen ist und sie keine bösen Überraschungen fürchten müssen.
- Bieten Sie Schülerinnen und Schülern, wenn möglich, unterschiedliche Gelegenheiten, sich räumlich zurückziehen und körperliche Nähe (beispielsweise an Gruppentischen) zumindest zeitweise vermeiden zu können. Evtl. kann hier die Schulsozialarbeit unterstützen. Das gilt auch für die körperliche Nähe im Sportunterricht. Dort sollten Sie einer betroffenen Schülerin / einem betroffenen Schüler die Möglichkeit eröffnen, an Spielen mit Körperkontakt oder Sportarten mit körperlicher Hilfestellung nicht teilnehmen zu müssen.
- Wenn möglich, sollte die Schülerin / der Schüler den Sitzplatz im Unterricht frei wählen können und Sie sollten räumliche Wechsel ermöglichen. Für unterschiedliche Bereiche sollten klare Regeln gelten (zum Beispiel für Ruheräume, Leseecken).
- Im Fall von Konzentrationsproblemen sollten Sie die Lernarrangements besonders reizarm gestalten. Eventuell hat die Schülerin / der Schüler die Möglichkeit, nahe bei Ihnen zu sitzen, sodass die Chance erhöht wird, dass Arbeitsaufträge gut verstanden werden. Dies können Sie durch zusätzliche Nachfragen absichern.
- Um das Selbstbewusstsein der Schülerin / des Schülers zu stärken, braucht es Erfolgserlebnisse

im Unterricht (die aber durch Belastungssymptome möglicherweise erschwert werden). Hier sollten Sie auf eine Differenzierung von Lerninhalten achten, die Erfolge möglich macht. Die Rückmeldung hierzu sollte wertschätzend und sachlich erfolgen. Überlegen Sie gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenteam, wo gerade besondere Schwierigkeiten bestehen und wie Leistungsanforderungen zeitweise verringert werden könnten.

- Genau wie bei Schülerinnen und Schülern mit einer Aufmerksamkeitsproblematik hilft im Falle von hoher Erregbarkeit und Unkonzentriertheit auf Grund einer Traumatisierung der bedachte Umgang mit Sprache: So sollten Sie beispielsweise Arbeitsanweisungen und Klassenregeln kurz und einfach formulieren und gegebenenfalls mit Symbolen, Gesten und Blickkontakt verdeutlichen. Im Falle einer Regelmissachtung sollten die Konsequenzen bekannt sein und Sie sollten das gewünschte Verhalten genau beschreiben. Auch bei der Rückmeldung zu einem Regelverstoß sollten Sie deutlich machen, dass die Schülerin / der Schüler als Person geachtet und lediglich das aktuell gezeigte Verhalten von Ihnen missbilligt wird.



**Hilfe im Akutfall (in Anlehnung an Guhl & Beucher, 2017, bzw. Krüger, 2011)**

Möglicherweise beobachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler im sogenannten „Traumatischen Spiel“ ihre traumatischen Erfahrungen in einem durch sie bestimmten Ausmaß durchleben und in ihrer Fantasie nach Auswegen suchen oder einen Missbrauch nachspielen (Fischer, Riedesser & Fischer, 2020, S. 330). Das Nachspielen stellt einen wichtigen Entwicklungsschritt dar und verhilft Kindern/Jugendlichen dazu, belastende Erfahrungen zu bewältigen. Sie sollten dieses Spiel zulassen und versuchen, den betroffenen Schülerinnen und Schülern dabei einen geschützten Rahmen zu bieten. Dazu eignen sich beispielsweise auch Rückzugsorte im Klassenraum, die für solche Situationen angelegt wurden (zum Beispiel eine Ruhecke, ein Ruhezelt oder die Möglichkeit,

sich unter einem Tisch zu verstecken). In jedem Fall sollte betroffenen Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, dass sie in Sicherheit sind. Es hilft, betroffene Schülerinnen und Schüler konkret zu sagen, dass es allen anderen Menschen, die etwas Schlimmes erlebt haben, in einer solchen Situation ebenso gehen würde.

Eine weitere Unterstützungsmöglichkeit kann ein „Trauma-Koffer“ darstellen, der individuell bestückt werden kann und Kindern/Jugendlichen helfen soll, im Hier und Jetzt zu bleiben. In einem solchen Koffer könnten beispielsweise stark duftende Gegenstände (zum Beispiel ein Lavendelkissen), sehr saure Bonbons oder ein Massageball enthalten sein. Auch das Einführen von Merksätzen oder Stoppregeln (unterstützt durch ein Symbol oder auch Kuscheltier) kann eine Möglichkeit sein, um im Hier und Jetzt zu bleiben. Angemerkt werden muss allerdings, dass für den Einsatz solcher Hilfemöglichkeiten eine stabile und tragfähige Beziehung zu einer Bezugsperson eine unabdingbare Voraussetzung ist. Auch eine vorherige Rücksprache mit der Therapeutin beziehungsweise dem Therapeuten ist ratsam, aber für schulisches Fachpersonal nicht immer umsetzbar.



Guhl, A. & Beucher, S. (2017). Was brauchen Kinder, die traumatische Erlebnisse haben?. KiTa ND.

Hailes, H. P., Yu, R., Danese, A. & Fazel, S. (2019). Long-term outcomes of childhood sexual abuse: an umbrella review. *The Lancet Psychiatry*, 6(10), S. 830-839.

Korte, A., Pfeiffer, E. & Salbach, H. (2005). Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter - Zur Problematik der Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) im Kontext kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15, S. 23-52.

Krüger, A. (2011). Powerbook - Erste Hilfe für die Seele. Trauma Selbsthilfe für junge Menschen. Elbe & Krüger.

Laney, C. & Loftus, E. F. (2016). History of Forensic Interviewing. In W. T. O'Donohue & M. Fanetti (Hrsg.), *Forensic interviews regarding child sexual abuse* (S. 1-17). Springer.

Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. M. (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren. Springer.

Pülschen, S. (2022). Sexueller Kindesmissbrauch: Pädagogisches Handeln im Verdachtsfall. Kohlhammer.

Schmid, M., Petermann, F. & Fegert, J. M. (2013). Developmental trauma disorder: pros and cons of including formal criteria in the psychiatric diagnostic systems. *BMC psychiatry*, 13(1), S. 1-12.

Stermoljan, C. & Fegert, J. M. (2015). Unterstützung für von sexuellem Missbrauch betroffene Schülerinnen und Schüler. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Schülerinnen und Schülern. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention und pädagogischen Bereich* (S. 251-267). Springer.

## Quellen

BfArM (2021). ICD-10-GM Version 2021. Kapitel V - Psychische und Verhaltensstörungen. Dimdi.de. <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2021/block-f40-f48.htm> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Dorsey, S., Briggs, E. C. & Woods, B. A. (2011). Cognitive-behavioral treatment for posttraumatic stress disorder in children and adolescents. *Child and Adolescent Psychiatric Clinics*, 20(2), S. 255-269.

Fischer, G., Riedesser, P. & Fischer, A. G. (2020). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (5. Aufl.). UTB.

## 4 Sexuelle Gewalt online

**Social Media sind aus unserer Lebenswelt nicht mehr wegzudenken und beziehen Erwachsene, Jugendliche und Kinder mit ein. Dieser Begriff beschreibt Webseiten und Apps, über die Nutzerinnen und Nutzer Inhalte erstellen, weiterleiten und sich vernetzen können. Die bekanntesten Social Media sind momentan Instagram, Twitter, Snapchat, TikTok, Facebook, BeReal, YouTube und WhatsApp (Chat-Dienst). Neue Social Media werden kommen.**

### **Warum sind gerade Jugendliche so empfänglich für und gefährdet durch Social Media?**

Soziale Netzwerke sind wichtig für die Identitätsarbeit der Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer pubertären Aufgaben. Jugendliche nutzen die Sozialen Medien, um Kontakte zu knüpfen, Beziehungen zu pflegen, gemeinsame Interessen zu teilen, sich darüber auszutauschen und sich dadurch zu einer Gruppe dazugehörig zu fühlen (Dunkelziffer e. V.).

Meist außerhalb der Zugriffe von Erwachsenen nutzen sie diesen digitalen Freiraum, der für die jugendliche Entwicklung im Kontext der Ablösungsprozesse von den Eltern stattfindet. Die Peergroup als wichtigste Instanz zur Stärkung von Zugehörigkeit und Selbstwertgefühl wird häufig zum Vorbild für das eigene Handeln (Boyd, 2014, S. 16-17, S. 79).

Sexualaufklärung geschieht heute auch über die allgegenwärtigen Medien. Im Kontext ihrer psychosexuellen Entwicklung müssen Jugendliche sich auch mit ihren körperlichen Veränderungen auseinandersetzen und zu einer eigenen Sexualität finden (Kimmel, Rack, Schnell & Hahn, 2018, S. 19-25). Daher orientieren sie sich besonders an Vorbildern (zum Beispiel an Influencerinnen und Influencern) und unbewusst an Stereotypisierungen in Werbung, Filmen, Musikclips und so weiter. Grenztestungen und mögliche Grenzverletzungen sowie Diskriminierung von Menschen

aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts beziehungsweise ihrer zugewiesenen Geschlechterrollen können auftreten. Nachahmungen, Selbstdarstellungen und Selbstfindungen gehen Hand in Hand (Rack & Sauer, 2018, S. 4-5).

Material gegen Sexismus und für Diskussionen im Kontext von Geschlechterrollen über beispielsweise „Schlampen“ und „Toyboys“ finden Sie unter anderem hier: <https://pinkstinks.de/schule-gegen-sexismus/hilfe-holen/bundesweit/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

**Sexuelle Gewalt beginnt, wenn die Grenzen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts überschritten werden.** Das ist nicht erst der Fall, wenn strafbare Handlungen vorliegen, sondern beginnt zum Beispiel ab der unerwünschten Ansprache von Kindern und Jugendlichen durch Bekannte oder Fremde in Social Media. Auch die sexuelle Kommentierung alltäglicher Kinder- und Jugendbilder durch Bekannte oder Fremde, die unbedarft durch zum Beispiel Eltern über Instagram, YouTube, WhatsApp und andere im Internet landen (Shareting), verletzen die persönliche Integrität der Betroffenen.

**Sexuelle Gewalt im digitalen Netz kommt in einer großen Bandbreite vor** (Giertz & Hautz, 2019) und umfasst im strafbaren Bereich unter anderem die **indirekte und direkte sexuelle Belästigung**, zu der zum Beispiel die überraschende

und unerwünschte Konfrontation mit Pornografie zählt. Diese kann verstörend und beschämend auf Kinder und Jugendliche wirken und schafft eine überhöhte, irrealer Vorstellung von Sexualität, die zu einer problematischen Selbstfindung der eigenen Sexualität führen kann.

Ferner zählen dazu die nicht einvernehmliche Weiterleitung von im Vertrauen übersandten intimen Fotos und Videos (**Sharegewalt / entgleistes Sexting**), **Sextortion** (Erpressung) und **Cyberstalking** (Verfolgung) mit sexuellen Inhalten. Auch sexuelle Gewalthandlungen, die online vorbereitet und offline durchgeführt werden (wie beim **Cybergrooming**) und die Anbahnung von **Kinder- und Jugendprostitution** über bildliche und filmische Produkte gehören dazu. Im Social-Media-Bereich beginnt die Vernetzung von Pädokriminellen durch das Liken, Teilen, Folgen und Kommentieren durch verschiedene Social Media. Im **Darknet** findet sich eine Vielzahl sexueller Gewaltformen wie voyeuristische Szenen und erzwungene sexualisierte Posen, sexuelle Handlungen gegen Kinder und Jugendliche von einem oder mehreren Täterinnen und Tätern zum Teil mit direkter Zuschaltung der Konsumenten (Giertz & Hautz, 2019, S. 10). Dies zeigen beispielhaft die Fälle Elysium 2017, Lügde 2019, Bergisch Gladbach 2020 und Boystown 2021.

## 4.1 Mögliche Gefährdungen durch sexuelle Gewalt online

**Sexuelle Belästigung:** Sexuelle Belästigungen kommen in vielfältiger Weise indirekt oder direkt im Alltag vor. Sexistische Werbung und Pornosticker, aber auch Dickpics (Penisfotos), Pornografie, weitergeleitete intime Fotos und Videos von Mitschülerinnen und Mitschülern sind in Gruppen- und Klassenchats zu finden. Laut EU Kids Online sind zudem in Deutschland 34 % der befragten Mädchen und 23 % der Jungen online bereits mit intimen oder anzüglichen Fragen konfrontiert worden (Giertz & Hautz, 2019, S. 12). Das Spektrum variiert von Fragen nach sexuellen Erfahrungen und Vorlieben bis hin zur Aufforderung zu sexuellen Handlungen. Kinder und Jugendliche sind unzureichend in Social Media und bei Online-Spielen über die

## Quellen

- Boyd, D. (2014). Es ist kompliziert. Das Leben der Teenager in sozialen Netzwerken. Redline Wirtschaft.
- Dunkelziffer e. V.. Online sein. Smart sein. Damit Kinder und Jugendliche auch in der digitalen Welt sicher sind. Unterrichtsmaterialien für Mädchen und Jungen ab der 5. Klasse. Dunkelziffer.de. [https://www.dunkelziffer.de/wp-content/uploads/2020/06/DZAL-14010\\_A4\\_Ringbuch\\_web.pdf](https://www.dunkelziffer.de/wp-content/uploads/2020/06/DZAL-14010_A4_Ringbuch_web.pdf) (letzter Zugriff: 08.10.2023).
- Giertz, M., Hautz, A., Link, A. & Wahl, J. (2019). Sexualisierte Gewalt online. Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen. Heinrich Fischer.
- Kimmel, B., Rack, S., Schnell, C. & Hahn, F. (2018). Let's talk about Porno. Jugendsexualität, Internet und Pornografie. Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit (6. Aufl.). Klicksafe.
- Rack, S. & Sauer F. (2018). Selfie, Sexting, Selbstdarstellung. Arbeitsmaterial für den Unterricht - Heft III (3. Aufl.). Klicksafe & Handysektor.

digitalen Dienste geschützt und verfügen häufig nicht über ausreichende Medienkompetenz. Bei zum Beispiel der Video-App TikTok (Plattform, um selbstproduzierte Videos einzustellen) sind die Profilinehalte immer öffentlich einsehbar und können von jeder angemeldeten Person kommentiert, verfremdet und weitergeleitet werden.

**Shareting:** Dieser Begriff leitet sich ab von den beiden Begriffen „Parenting“ (Elternschaft) und „to share“ (teilen). Das Posten von Alltagsbildern ist nicht illegal und stellt eine rechtliche Grauzone dar. Eltern sowie auch Kinder und Jugendliche veröffentlichen die Bilder oft selbst, ohne zu bedenken, dass diese noch über Jahrzehnte im Netz sichtbar sind. Tanzvideos, die der Playlist

„Geily“ mit sexuellen Kommentaren hinzugefügt werden, und sexuelle Kommentierungen wie „Please let me have her in my mouth“ (Giertz & Hautz, 2019, S. 14) verletzen die Intimsphäre des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen und suggerieren eine sexuelle Verfügbarkeit. Pädokriminelle kopieren und verändern diese harmlos wirkenden Bilder und Videos aus Facebook, Instagram und anderen Social Media, und Eltern finden zum Teil ihre eigenen Kinder auf Pornoseiten wieder (WDR Doku, 2020).

**Sharegewalt / (entgleistes) Sexting:** Setzt sich aus den Begriffen „Sex“ und „Texting“ zusammen und meint damit die Versendung intimer Bilder und Videos ohne die Zustimmung und gegen den Willen der fotografierten und gefilmten Person. Sexting gehört seit längerem zu einer Form der modernen Intimkommunikation und wird von über 50 % der Erwachsenen genutzt (Döring, 2014). Mittels Fotos, Videos und Texten wird sexuelles Begehren und sexuelle Vorstellungen von Erwachsenen und Jugendlichen ausgedrückt sowie sexuelle Identität erkundet.

Wenn die Beteiligten alle einverstanden sowie alt genug sind und sich respektvoll verhalten, kann Sexting nicht nur Teil der Beziehungsgestaltung von Jugendlichen sein, sondern auch ohne Folgen bleiben. Erst die nicht einvernehmliche Weiterleitung der intimen Fotos und Videos führt in den strafrechtlichen Bereich (Landespolizei Schleswig-Holstein, 2022). Die Weiterleitung bloßstellender Bilder und Videos ist auch im Jugendstrafrecht mit Geld- und Haftstrafen verurteilbar. Für unter 14-Jährige greift das Zivilrecht.

Nach dem Bericht der kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei „Verbreitung von Pornografie unter Jugendlichen“ befragten diese Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 – 17 Jahren nach freiwillig angefertigten Sexting-Fotos (57,6 %). Davon wurden 76 % ohne Einverständnis weitergeleitet (Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, 2020, S. 82). Dabei wird häufig der betroffenen Person, deren Fotos und Videos unrechtmäßig weitergeleitet wurden, die Schuld gegeben. Bei

dieser Schuldumkehr (Victim Blaming) wird nicht die Verursacherin, der Verursacher zur Verantwortung gezogen, sondern die betroffene Person allein gelassen, selbst beschuldigt, in ihrer/seiner Scham verstärkt und in eine scheinbare Ausweglosigkeit abgedrängt. Bei Sexting müssen die Regeln des Safer Sexting gelten (Klicksafe, 2022).

**Sextortion:** Leitet sich ab von den Begriffen „Sex“ und „Extortion“ (Erpressung) und gehört zu den Cyberthreats, den Drohungen auf medialer Ebene. Dabei droht die Täterin/der Täter der betroffenen Person mit der Veröffentlichung der Nacktfotos und Videos, um beispielsweise Geld oder sexuelle Handlungen zu erzwingen (Saferinternet.at).

**Cyberstalking:** (auch Digital Stalking oder Onlinestalking) bezeichnet das Nachstellen, Verfolgen und auch Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln. Dies geschieht insbesondere in Beziehungen, wovon beispielsweise sowohl aktuelle als auch ehemalige Partnerinnen oder Partner betroffen sein können. Dabei können Informationen des Opfers verwendet werden, die es in sozialen Netzwerken oder innerhalb der Beziehung veröffentlicht hat. Sexuelle Belästigung, Identitätsdiebstahl für zum Beispiel Warenbestellungen, kriminelle Straftaten, Verleumdungen und andere können bei Cyberstalking dazugehören (BSI).

**Cybergrooming:** Der Begriff Cybergrooming (vom Englischen „grooming“, auf Deutsch: striegeln) steht metaphorisch für das gezielte Ansprechen Minderjähriger über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen. Dabei werden Kinder belästigt und aufgefordert, Nacktaufnahmen zu übersenden oder sich mit der Täterin / dem Täter im realen Leben zu treffen. Die Täterinnen und Täter gehen strategisch vor: über Videospiele, Instagram, Gamingplattformen, Facebook und so weiter suchen sie anonym oder unter falschem Namen (Fake-Accounts) Kontakte zu den Minderjährigen. Über die Online-Profile der Kinder und Jugendlichen erhalten die Täterinnen und Täter Wissen über beispielsweise Hobbies, Familiensituationen, Freunde, Musikgeschmack. Mit diesen



Informationen können sie leicht Gemeinsamkeiten vortäuschen und Nähe aufbauen. Nach der Annäherung erfolgt das Austesten der Manipulierbarkeit, erste Offline-Treffen werden mit einer vertrauenerweckenden Freundschaftsstrategie angebahnt oder über Einschüchterungen, Beschämungen und Erpressungen erzwungen.

Sexuelle Belästigung Minderjähriger im Internet als Anbahnung ist keine Seltenheit. Fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24 %) wurde bereits im Netz von Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert. Jedem sechsten Kind wurden von älteren Personen Gegenleistungen versprochen, wenn sie Bilder oder Videos von sich verschicken. Jedes siebte Kind wurde bereits aufgefordert, sich vor einer Webcam auszuziehen oder die Handykamera anzuschalten und etwa 15 % aller Kinder haben ungewollt Nacktbilder zugesendet bekommen (Landesstelle für Medien NRW, 2021).

**Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen:** Pädokriminelle passen ihre Strategien immer wieder den kindlichen, jugendlichen und erwachsenen Online-Nutzern und ihren neuen Lebenswelten an. Sie sind in den Chatrooms, Gamingportalen und in Social-Media-Bereichen präsent, filtern und verfremden Fotos, Videos und so weiter, um diese weiterzuverkaufen. Im Darknet werden über mehrere, meist schwer zugängliche ausländische Server, Tor-Netzwerke aufgebaut, die über häufig wechselnde Verschlüsselungen mittels Administratoren gesichert und bedient werden. Diese Administratoren betreuen und vermitteln für ihre Kundschaft Kinder und Jugendliche und bedienen diese Kundschaft auch über Online-Räume mittels Webcams im Life-Stream. Die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche schwer traumatisiert werden und professionelle Unterstützungen brauchen, ist sehr groß. Dank verstärkter internationaler, technisch hoch versierter und intensiver Polizeiarbeit können zunehmend Fälle enttarnt und Täterinnen- und Täterkreise aufgelöst werden.

## Quellen

- Döring, N. (2014). Warum Sexting unter Jugendlichen (k)ein Problem ist. Medienbewusstseins.de. <https://www.medienbewusst.de/ratgeber/warum-sexting-unter-jugendlichen-kein-problem-ist-gastbeitrag/> (letzter Zugriff: 16.10.2023).
- Giertz, M., Hautz, A., Link, A. & Wahl, J. (2019). Sexualisierte Gewalt online. Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen. Heinrich Fischer.
- Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (2020). Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2019. Sonderteil: Verbreitung von Pornografie unter Jugendlichen - Eine Analyse polizeilicher Sachverhalte. Bayerisches Landeskriminalamt.
- Klicksafe (2022). Sexting. Klicksafe.de. <https://www.klicksafe.de/sexting> (letzter Zugriff: 08.10.2023).
- Landespolizei Schleswig-Holstein (2022). #nichtweiterleiten. Schleswig-holstein.de. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Prävention/nichtweiterleiten/nichtweiterleiten\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Prävention/nichtweiterleiten/nichtweiterleiten_node.html) (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Landesstelle für Medien NRW (2022). Immer mehr Kinder und Jugendliche machen Erfahrungen mit Cybergrooming. Medienanstalt-nrw.de. <https://www.medienanstalt-nrw.de/presse/pressemitteilungen-2022/2022/november/watchdog22-eindeutig-online-werbekennzeichnung-im-netz/immer-mehr-kinder-und-jugendliche-machen-erfahrungen-mit-cybergrooming.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Saferinternet.at. Was ist Sextortion?. Saferinternet.at. <https://www.saferinternet.at/faq/internetbetrug/was-ist-sexortion> (letzter Zugriff: 08.10.2023).
- WDR Doku (2020). Kinderfotos im Netz: gepostet, geklaut, missbraucht. Youtube.com. <https://www.youtube.com/watch?v=PaM5D9JaEHY> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## 4.2 Prävention von sexueller Gewalt online

Präventive Maßnahmen sind unter anderem die Medienkompetenzstärkung, die Aufklärung und Sensibilisierung über die unterschiedlichen möglichen digitalen Gewaltformen sowie die Stärkung der eigenen Handlungssicherheit, wenn doch etwas geschehen ist. Dazu zählt auch die Vermittlung und Stärkung der eigenen Lebens- und Sozialkompetenz (siehe Kapitel 3 „Prävention in Schule“ und Kapitel 5 „Intervention - Koordiniert Handeln“).

Kinder und Jugendliche sollten altersgerecht an die Nutzung ihrer Mobiltelefone, Laptops, Computer und so weiter herangeführt werden. Die elterliche Aufsichtspflicht kann durch Jugendschutzfilter unterstützt werden. Tipps zur sicheren Kommunikation im Netz und die Vermittlung einer Ethik im Netz mit einem klaren Normen- und Regelwerk erleichtern das schulische Miteinander (Grimm, Neef, Waltinger, Kimmel & Rack, 2018, S. 6-29). Kinder und Jugendliche sollten zum Selbstschutz ermutigt werden und schulische Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen benannt und bekannt sein. Ferner sollte eine respektvolle sexuelle Sprache mit den Jugendlichen über Sexualität gefunden und über ihre Vorstellungen und Erwartungen an unterschiedliche Geschlechterrollen diskutiert werden. Selbstbestimmte, respektvolle Sexualität, eigene Körperwahrnehmung, Grenzerkennung und Grenzsetzung, sowie die Schulungen und Erkennung von sexueller Gewalt verringern die sexuellen Grenzüberschreitungen bis hin zu den sexuellen Straftaten gegen Kinder und Jugendliche.

**Eltern sollten nicht mit Vorwürfen und Medienverboten reagieren, das hilft nicht!** Ein respektvoller Umgang mit der jugendlichen Sexualität; ein Austausch über Mediennutzung, bevor etwas geschieht, und keine Schuldverschiebung (Victim Blaming), wenn etwas geschehen ist, sind notwendig. Reden Sie miteinander, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen,

und holen sie sich gemeinsam Beratung und Hilfe bei Fachberatungsstellen, klicksafe- und Juuuport-Beratungsstellen, Jugendamt, Opferschutzstellen (<https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung> (letzter Zugriff: 04.07.2023)), Polizei und so weiter.

Setzen Sie das kindliche/jugendliche Expertenwissen Ihrer Schülerschaft bei Elternnachmittagen oder Elternabenden ein oder lassen Sie von der polizeilichen Präventionsstelle, Fachberatungsstelle und anderen externe Schulungskräfte zur Information und zur Vernetzung kommen.

Lehrkräfte sind für das Gefahrenpotenzial des Internets sensibilisiert, brauchen und wünschen sich aber, neben mehr Lehrerfortbildungen, Unterrichtsmaterialien und Modulen auch das Fach Medienerziehung obligatorisch an allen Schulen (68 %) einzuführen (Beitzinger, Leest & Süss, 2022, S. 58, S. 78).

### Quellen

Beitzinger, F., Leest, U. & Süss, D. (2022). Cyberlife IV. Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr, in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse. Bündnis gegen Cybermobbing.

Grimm, P., Neef, K., Waltinger, M., Kimmel, T. & Rack, S. (2018). Ethik macht klick. Werte-Navi fürs digitale Leben. Klicksafe.

## 4.3 Intervention von sexueller Gewalt online

**Je nach Schweregrad und im Austausch mit der betroffenen Person kann bei sexueller Gewalt online wie folgt interveniert werden:**

1. Stärkung, Schutz und Beratung der betroffenen Person sind vorrangig (Hansen & Wanzeck-Sielert, 2019).
2. Keine Betroffene, kein Betroffener sollte mit der erlebten Gewalttat allein bleiben und Schuld zugewiesen bekommen.
3. Austausch und Unterstützung über eine Vertrauensperson, „Nummer gegen Kummer“, über das Juuport- oder klicksafe-Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche, Weißer-Ring-Opferschutz und so weiter.
4. In Absprache mit der betroffenen Person Elterninformation (über die Schulleitung) und Elternberatung (Schulleitung, Schulsozialarbeit, Beratungsteam und andere) einleiten.
5. Stärkung der Elternschaft mit anbieten (Fachberatungsstellen, Rechtsberatung, klicksafe- und Juuport-Kampagne: „Jedes vierte Kind“, Elterntelefon und andere).
6. Beweise sichern (Screenshots) über eine externe Vertrauensperson, da dies manchmal zu belastend für die geschädigte Person ist.
7. Blockierung des Online-Kontakts, Meldung des Vorfalls beim Online-Dienst und gegebenenfalls bei der Polizei mit dem Ziel der Löschung des Videos, der Bilder und so weiter.
8. Ist der Verursacher / die Verursacherin bekannt: persönlich (Eltern, Vertrauensperson und andere) anschreiben und die Entfernung des Videos, der Fotos, Texte einfordern. Rechtliche Schritte sollten benannt werden.
9. Über den § 25 Abs. 3 des Schulgesetzes kann die Schulleitung eine Klassenkonferenz und Ordnungsmaßnahmen gegen die übergreifige Person durchführen.
10. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) mit einbeziehen und nach gemeinsamen Absprachen und Entscheidungen (betroffene Person, Eltern, InsoFa, Schulleitung, Beratungsteam) möglicherweise das Jugendamt informieren. Bei Bekanntwerden der jugendlichen übergreifigen Personen kann gegebenenfalls auch das Jugendamt informiert werden.
11. Präventive Maßnahmen (indizierte Prävention): Sexuelle Gewalt online, Cyberkriminalität mit der Klasse, dem Jahrgang thematisieren und Handlungsstrategien verdeutlichen. Zu einem Elternabend mit der polizeilichen Präventionsstelle, Fachberatungsstelle und anderen einladen.

### Quellen

Hansen, I. & Wanzeck-Sielert, C. (2019). Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Ein Handlungsleitfaden für Schulen. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## 4.4 Angebote für Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt online

- **[www.jugendschutz.net/](http://www.jugendschutz.net/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023) kontrolliert das Internet und sorgt für die Einhaltung des Jugendschutzes. Auf dieser Seite können kinder- und jugendgefährdende Webinhalte gemeldet werden.
- **[www.internet-beschwerdestelle.de/](http://www.internet-beschwerdestelle.de/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Bei der Internetbeschwerdestelle können alle rechtswidrigen Inhalte gemeldet werden. Neben kinder- und jugendgefährdenden Inhalten auch unerwünschte Spammnachrichten, volksverhetzende Inhalte und so weiter.
- **[www.juuuport.de](http://www.juuuport.de)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Auf [www.juuuport.de](http://www.juuuport.de) beraten von Experten ausgebildete Jugendliche, die juuuport-Scouts, andere Jugendliche bei Problemen im Web: bei Cybermobbing, Abzocke und vielem mehr.
- **[www.nummergegenkummer.de/](http://www.nummergegenkummer.de/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Bei der Nummer gegen Kummer können Kinder kostenlos und anonym per Telefon oder Mail über ihre Sorgen sprechen. Die Nummer gegen Kummer e.V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Nummer gegen Kummer e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund und bei Child Helpline International.
- **[www.chatten-ohne-risiko.net/](http://www.chatten-ohne-risiko.net/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Hier finden Kinder Infos zu verschiedenen Kommunikationsdiensten und zum sicheren Chatten. Darüber hinaus finden Kinder hier Links zu Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche (z.B. zu [nummergegenkummer.de](http://nummergegenkummer.de) und dem Beratungsangebot von [juuuport.de](http://juuuport.de)).
- **[www.handysektor.de/startseite.html/](http://www.handysektor.de/startseite.html/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023) ist ein werbefreies Infotainment-Angebot für Jugendliche, das sie bei einem kompetenten und sicheren Umgang mit Mobiltelefonen unterstützt und über neue Apps informiert. Für Pädagoginnen und Pädagogen gibt es die „Pädagogenecke“ mit Praxistipps, Druckvorlagen für Infoflyer und Vorschlägen zur Gestaltung von Unterrichtseinheiten.
- **[www.klicksafe.de/](http://www.klicksafe.de/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): klicksafe ist eine Initiative der Europäischen Kommission zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet und neuen Medien. Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen erhalten hier Informationen zu digitalen Medien und deren Risiken. Für Pädagoginnen und Pädagogen werden vollständige Unterrichtseinheiten angeboten.
- **WEHR DICH!** Gegen sexualisierte Gewalt im Netz – Tipps für Jugendliche - [klicksafe.de](http://klicksafe.de) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Kinder und Jugendliche lernen, sich mittels Informationsbroschüre und Videoreihe gegen Cybergrooming zu schützen.
- **[www.polizei-beratung.de/](http://www.polizei-beratung.de/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Die Internetseite der „Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ informiert Erwachsene zu vielen Themen der Kriminalprävention. Neben grundlegenden Informationen zu den Risiken digitaler Medien werden für Pädagoginnen und Pädagogen Unterrichtskonzepte für weiterführende Schulen bereitgestellt.
- **[www.schleswig-holstein.de/nichtweiterleiten/](http://www.schleswig-holstein.de/nichtweiterleiten/)** (letzter Zugriff: 04.07.2023): Ein schulisches Angebot der Landespolizei SH gegen die Weiterleitung von pornografischem Material: #nichtweiterleiten.

- [www.internet-abc.de/eltern/](http://www.internet-abc.de/eltern/) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Die Seiten des Internet-ABC für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen informieren über aktuelle Entwicklungen digitaler Medien, geben Tipps für einen sicheren Umgang mit dem Internet und konkrete Hilfestellungen, wie man Kindern den Einstieg ins Internet vermittelt. Wie kann ich dem Heranwachsenden „Medienkompetenz“ vermitteln? Für Pädagoginnen und Pädagogen der Primarstufe werden medienpädagogische Unterrichtsmaterialien bereitgestellt.
- <https://dickstinction.com/> (letzter Zugriff: 04.07.2023): Diese Plattform bietet direkte Hilfe bei Erhalt eines Dickpics (Penisfoto).
- [www.hateaid.org/straftaten-im-netz/](http://www.hateaid.org/straftaten-im-netz/) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Ein Überblick über mögliche Straftaten im Internet und Unterstützung bei der zivilrechtlichen Verfolgung.
- [https://www.dunkelziffer.de/wp-content/uploads/2020/06/DZAL-14010\\_A4\\_Ringbuch\\_web.pdf](https://www.dunkelziffer.de/wp-content/uploads/2020/06/DZAL-14010_A4_Ringbuch_web.pdf) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Unterrichtsmaterial für Mädchen und Jungen ab der 5. Jahrgangsstufe.
- [www.einfach-sicher-online.com/](http://www.einfach-sicher-online.com/) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Schutz vor digitaler Gewalt. Ein online Angebot des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH.
- [www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html) (letzter Zugriff: 04.07.2023): Informationen, Beratungen, Materialien gegen digitale Gewalt gegen Frauen
- [www.echt-krass.info/](http://www.echt-krass.info/) (letzter Zugriff 04.07.2023): Auf der Seite kann unabhängig von der interaktiven Wanderausstellung mit den Schülerinnen und Schülern unter anderem zu den Themen Sexting, sexuelle Gewalt und Konsens gearbeitet werden. Es gibt kurze Filme, Quizze und Materialien, welche im Unterricht genutzt werden können.



# 5 Intervention - Koordiniert Handeln

Erste Vermutungen, plötzliche Konfrontationen mit Informationen bezüglich sexueller Gewalt gegen eine Schülerin, einen Schüler, Ansprachen an Sie durch Mitschülerinnen und Mitschüler mit der Bitte, doch einmal das Gespräch mit einer möglicherweise betroffenen Person aufzunehmen - all dies lässt einen nicht mehr in Ruhe und erfordert ein koordiniertes Handeln. Handeln Sie bei einem Verdachtsfall nicht alleine, sondern im Team, mit der Schulsozialarbeit, einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) und informieren Sie die Schulleitung. Achten Sie dabei auf Ihre eigenen Grenzen und holen Sie sich auch externe Unterstützung über Fachberatungsstellen, Supervision, Schulpsychologie und so weiter.

Keine Kollegin und kein Kollege hat die Aufgabe, etwas zu recherchieren oder „aufzudecken“. Wir sind keine Polizisten und auch keine Juristen. Doch sind wir Pädagoginnen und Pädagogen, die wahrnehmen, zuhören, weiterleiten und koordiniert handeln. Andere Ursachen sind mitzudenken.

Jede Lehrkraft hat nach § 4 KKG, § 8a und § 8b SGB VIII im Falle einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine kostenlose Beratung bei einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa). Diese finden Sie für Ihren Landkreis im Internet.

- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch vom USBKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)
- Hilfe-Telefon / Angebote vor Ort finden / Online beraten lassen
- [www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite) (letzter Zugriff: 04.07.2023)

## 5.1 Mögliche Handlungsschritte, die unterstützen

- **Bleiben Sie ruhig**, hören Sie zu und signalisieren Sie, dass Sie dem Kind glauben.
- **Beruhigen Sie**, verdeutlichen Sie, dass Ihr Gegenüber nicht schuld ist und nun nicht mehr allein mit den Geschehnissen ist.
- **Fragen Sie nach**, was sie oder er **JETZT** braucht und verdeutlichen Sie, dass Sie nichts ohne Information und Einbeziehung des Kindes oder der/des Jugendlichen unternehmen werden.
- **Zeigen Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten auf** und versprechen Sie nichts, was Sie nachher nicht einhalten können.
- Erläutern Sie, dass Sie für die Beendigung der sexuellen Gewalt möglicherweise Hilfe und Unterstützung holen werden **und informieren Sie vorab das Kind oder den Jugendlichen**.
- **Dokumentieren** Sie zeitnah Ihre Gesprächsnotizen mit Datum, Uhrzeit und grobem Gesprächsverlauf. Einen Dokumentationsbogen finden Sie im Anhang (Zusatzmaterial, ab Seite 65).
- Behandeln Sie die **Erzählungen vertraulich**,

doch **holen Sie sich pseudonymisiert** interne (Schulsozialarbeit, Beratungsteam, Schulleitung und andere) und externe (Insoweit erfahrene Fachkraft, Fachberatungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologen und andere) **Unterstützung**.

- Bei Verdachterhärtung informieren Sie die **Schulleitung**, die dann umgehend die Sorgeberechtigten informiert.
- **Keine Informationsweitergabe** an die Sorgeberechtigten bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt.
- Werden die Sorgeberechtigten informiert, bieten Sie ihnen **Beratung, Hilfsangebote** und fortlaufende Unterstützung durch Fachberatungsstellen, Schulpsychologinnen und -psychologen, Hilfe-Portal-Sexueller-Missbrauch, UBSKM und so weiter an.

- Sie haben das Recht auf eine **kostenlose anonymisierte Beratung** mittels einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (KKG § 4, 8a und 8b SGB VIII, siehe Zusatzmaterial, ab Seite 65).
- Beraten Sie sich **mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im schulischen kleinen Team** (Schulsozialarbeit, Schulleitung, möglicherweise Stufenleitungen, Beratungslehrkraft, Gewaltpräventionsleitung und so weiter) zu einer möglichen Gefährdungseinschätzung im Kontext Kindeswohlgefährdung.



Gesprächsnotizen mit Datum, Uhrzeit, Gesprächsverlauf und Unterschrift dokumentieren. Dokumentationsbogen finden Sie beim Zusatzmaterial ab Seite 65.



## 5.2 Interventionskette

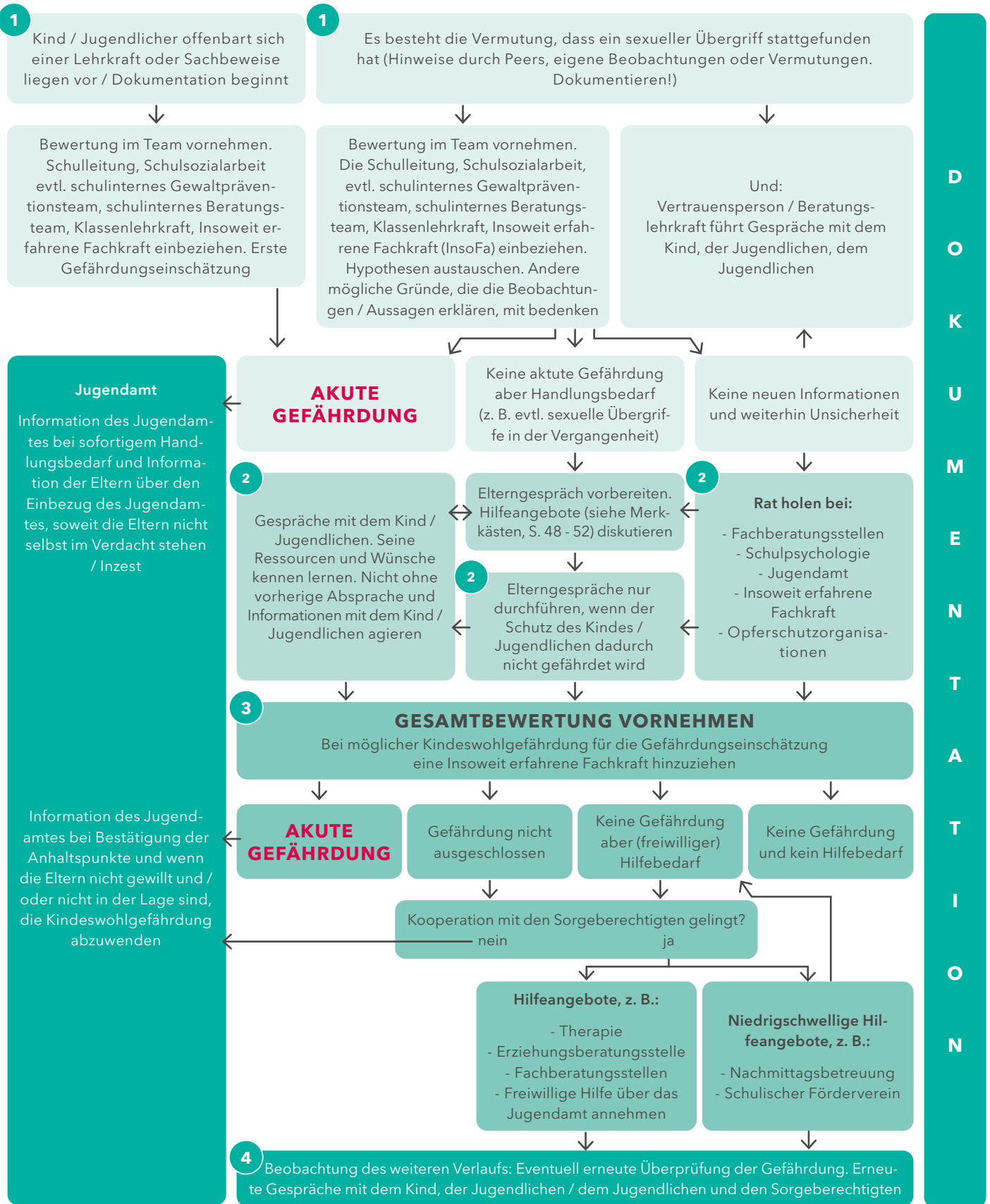


Abb. 4: Interventionskette bei vermuteter sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Orientiert an § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG (In Anlehnung an Slüter, 2021, S. 24-25).



Von Beginn an sollte zeitnah mit Datum, Anzahl der Personen, Fragestellungen, mögliche eigene Interpretationen, Datum und Unterschrift dokumentiert werden. Offene Fragen werden im Gespräch mit der betroffenen Person respektvoll besprochen (Kapitel 3.4. „Mit Schülerinnen und Schülern über einen Verdacht auf sexuelle Gewalt sprechen“, Seiten 28-33).

Die vier Phasen der Interventionskette gliedern sich wie folgt:

1. Informationssammlung und Bewertung
2. Kontaktaufnahmen mit dem Kind, der/dem Jugendlichen
3. Gesamtbewertung mit einer möglichen Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in Kooperation vornehmen
4. Weitere Beobachtungen im Team

Aus diesen Beobachtungen kann ein erneuter Ablauf wieder beginnend mit Punkt 1 bis zu einer erneuten Gefährdungseinschätzung erfolgen (In Anlehnung an: Slüter, R. (2021). Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg. ReBBZ Hamburg, S. 14-22).

Bei einer akuten Gefährdung ist immer das Jugendamt einzuschalten, das dann zeitnah handeln muss. Für die Gefährdungseinschätzung wird spätestens unter Punkt 3 der Interventionskette eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese gibt es in jedem Kreis und ist unter diesem Begriff im Internet zu finden.

Im § 4 KKG ist der Anspruch auf eine kostenlose Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft bezüglich der Gefährdungseinschätzung für Berufsheimnisträger festgeschrieben (Brinks, Oppermann, Waligora, Jeck, Kühl-Frese, Teske & Kuhn, 2023, S. 73-74). Die Daten sind zu pseudonymisieren. Der im Grundgesetz verankerte Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert und die Verfahrensschritte bei einer (möglichen) Kindes-

wohlgefährdung verdeutlicht (Slüter, 2021, S. 24-29). Der § 8b erweitert diesen Anspruch auch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe. Dazu gehören auch alle Lehrkräfte. Innerhalb der Gesetzgebung gilt es, unterschiedliche Rechtsebenen zu beachten (Brinks et al., 2023, S. 71-72).

Bereits vor der Erstattung einer Anzeige helfen und informieren Psychosoziale Prozessbegleitungen, die ohne Kosten für Betroffene hinzugezogen werden können.

[www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h](http://www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h)  
(letzter Zugriff: 04.07.2023)

Das Schulteam, bestehend aus Schulleitung, Schulsozialarbeit, eventuell Stufenkoordinatoren, Gewaltpräventionsteam, Klassenleitung, Vertrauenslehrkraft, berät mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft den Grad der möglichen Kindeswohlgefährdung.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (siehe auch Zusatzmaterial ab Seite 65).



## Vorbereitungen für Gespräche mit den Sorgeberechtigten

Kooperierende Sorgeberechtigte sind für den Kinderschutz entscheidend und müssen von Beginn an, wenn sie als Täterinnen oder Täter nicht in Frage kommen, respektvoll mit einbezogen werden. Anbei mögliche Vorgehensweisen zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche:

- Konsequente, aber wertschätzende Haltung gegenüber Eltern oder Sorgeberechtigten einnehmen.
- Der wirksamste Kinderschutz ist, wenn es gelingt, die Eltern oder Sorgeberechtigten für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und diese für die Bedürfnisse des Kindes zu öffnen.
- Gegebenenfalls mit der Schülerin oder dem Schüler das Vorgehen abstimmen beziehungsweise über das bevorstehende Gespräch informieren (Wer sollte aus Sicht der Schülerin, des Schülers dabei sein? Sollte die betroffene Person selbst dabei sein? Sollte eine andere Fachkraft eingeladen werden?).
- Einladung von Kolleginnen oder Kollegen, beispielsweise Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrern, Stufenleitung planen.
- Wenn mehrere Fachkräfte teilnehmen: Wer hat welche Rolle?

## Einladung der Sorgeberechtigten

- Auf welche Weise wird eingeladen? Wer lädt ein?
- Welche Uhrzeit ist für die Eltern oder Sorgeberechtigten möglich (Schichtarbeit oder ähnliches berücksichtigen)?
- Sollte eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher angefragt werden?
- Wo soll das Gespräch stattfinden?

- Wieviel Zeit steht zur Verfügung? Sollte noch eine Kollegin oder ein Kollege im Schulgebäude sein?
- Welche Unterlagen, Aufzeichnungen muss ich bereithalten?
- Was sollte Inhalt des Gesprächs sein?
- Was ist das Ziel des Gesprächs?
- Wie ermögliche ich den Eltern, ihre Sicht darzustellen?
- Welche Unterstützungsangebote kann ich mitgeben beziehungsweise auf die Inanspruchnahme von welchen Hilfen hinwirken:
  - Beratungsstellen (unter anderem Suchtberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung, Schuldnerberatung)
  - Hilfen für Familien (beispielsweise Ehe- und Lebensberatung, Frühe Hilfen)
  - Allgemeiner Sozialer Dienst

## Beendigung des Gesprächs planen

- Wie könnte eine Vereinbarung aussehen? Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels: „..., sodass Maximilian wieder gut am Sportunterricht teilnehmen kann.“
- Wie werden Vereinbarungen festgehalten? Von gegebenenfalls Abwehrreaktionen nicht aus der Ruhe bringen lassen: „Meine Einschätzung als Lehrkraft ist ...“.
- Wie und wann sollen Ergebnisse oder Vereinbarungen überprüft werden?
- Wenn ein Elterngespräch nicht möglich ist oder abgelehnt wird, sorgen Sie für eine umfassende Unterstützung für die betroffene Person (Fachberatungsstelle, Jugendamt, Therapie oder ähnliches). Bleiben Sie mit der betroffenen Person im begleitenden Kontakt und in der Beratung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft, dem schulischen Team, den Schulpsychologen und so weiter.

## Quellen

Brinks, T., Oppermann, M., Waligora, K., Jeck, S., Kühl-Frese, H., Teske, H. & Kuhn, G. (2023). Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von

Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz.

Slüter, R. (2021). Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg. ReBBZ.

## 5.3 Akute schulische Fälle

**Als besonders wirksam hat sich erwiesen, im Rahmen des Präventions- und Interventionskonzepts ein Kriseninterventionsteam zu bilden, das im Falle einer akuten Situation auskunftsfähig und handlungsfähig ist und das im Sinne einer abgestimmten Prozesskette die spezifischen Vorgehensweisen und Rollen benennen kann.**

### Maßnahmen

- Das Selbstbestimmungsrecht der geschädigten Person ist unbedingt zu beachten (MBWK, 2009, S. 35).
- Bei Verdacht/Offenlegung von sexueller Gewalt sofort die Schulleitung, das Jugendamt und Fachberatungsstellen einbeziehen.
- Die geschädigte Person nicht allein lassen.
- Wenn erforderlich und möglich Erste Hilfe leisten, Spurensicherung beachten und so weiter.
- Weitere Schritte im Austausch mit der geschädigten Person.

- Es besteht keine Anzeigepflicht! Eventuell kann die Polizei nach diesen Absprachen informiert werden, aber dann läuft das Verfahren und kann nicht mehr zurückgenommen werden (Offizialdelikt, Strafgesetzbuch (StGB) § 153a StPo).
- Schulaufsicht informieren
- Medieninteresse kanalisieren und Unterstützung durch das Ministerium anfordern
- Mit dem Krisenteam die Folgemaßnahmen besprechen

### Schulleitung informieren und diese regelt

- Schutzraum ohne Öffentlichkeit organisieren
- Die betroffene Person von der Öffentlichkeit abschirmen
- Begleitung sicherstellen
- Sorgeberechtigte informieren
- Spezialisierten Fachdienst und/oder Schulpsychologinnen und -psychologen einschalten, die die betroffene Person und die Sorgeberechtigten beraten und unterstützen
- Eventuell Polizei einschalten, aber Achtung: Bei einem Offizialdelikt muss die Polizei die Anzeige verfolgen
- Gesprächsangebote für Schülerschaft anbieten
- Weitere Schritte in Absprache mit der geschädigten Person, den Sorgeberechtigten, den Fachdiensten und/oder der Schulpsychologie. Hier wird beraten!

Weitere konkrete Handlungsketten und Anregungen bei der Intervention erhalten Sie bei Ihrem Schulamt im jeweiligen Kreis von Schleswig-Holstein. Der „Notfallwegweiser bei Krisen und Unglücksfällen“ vom MBWK (2009) informiert über Interventionsketten im akuten Handlungsfall.

 Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person ist unbedingt zu beachten.

## Quellen

MBWK (2009). Notfallwegweiser für die Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen. MBWK.

## 5.4 Intervention bei sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Innerhalb der Schülerschaft kommt es durch andere Mitschülerinnen und Mitschüler zu sexueller Gewalt gegen weitere Kinder und Jugendlichen in derselben Schule. Die beiden Dunkelfelderhebungen der Universitäten Gießen und Marburg mit dem Hessischen Kultusministerium (Speak! Die Studie. Maschke & Stecher, 2017, S. 6-10) und des Deutschen Jugendinstitutes (DJI-Studie; Hofherr, 2017, S. 10-13) legen aktuelle Zahlen offen.

Auch hier sollten die Interventionsabläufe für die betroffene Person wie im Kapitel „Mögliche Handlungsschritte, die unterstützen“ (Kapitel 5.1, Seite 46) beachtet werden. Vertiefendes Material finden Sie in der Broschüre „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Ein Handlungsleitfaden für die Schulen“: <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen.html> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Allerdings gilt es, Besonderheiten bei der Intervention gegen sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen als übergriffige Personen einzuhalten:

- Kinder und Jugendliche sollten nicht kriminalisiert werden.
- Eine Trennung von Verhalten und Person ist für die Resozialisierung entscheidend. „Die sexuelle Gewalt ist schlecht, verurteilungswürdig, aber du als Mensch bist keine ablehnungswürdige Person.“
- Kinder und Jugendliche, die übergriffig geworden sind, müssen längerfristig in Hilfs- und Unterstützungsangebote involviert werden und deren Erfolg sollte überprüft werden. Dabei unterstützen therapeutische Selbsthilfegruppen für jugendliche Straftäter, wie diese beispielsweise durch die Institution Wendepunkt angeboten werden.
- Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten. Achtung: Dynamiken zwischen den Familien beachten (beispielsweise Familienchat).
- Gespräche mit der betroffenen Person und der übergriffigen Person sollten gut geplant und getrennt geführt werden.

Im Team erfolgen begleitend die Beratungen und schulinternen Absprachen mit der Schulsozialarbeit, Schulleitung, eventuell Beratungsteam, Fachberatungsstellen und anderen.

Keine Kriminalisierung der übergriffigen Kinder und Jugendlichen.

### Intervention - Recht und Anzeige

- Es besteht **keine Anzeigepflicht** vonseiten der Schule in Schleswig-Holstein. Anzeigenerstattung muss immer mit der geschädigten Person und den Erziehungsberechtigten **abgestimmt** werden. **Das Wohl der betroffenen Person steht dabei im Mittelpunkt.**
- Der § 176 Sexueller Kindesmissbrauch gehört zu den **Offizialdelikten** und eine Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden (Miogsa & Scheele, 2018, S. 88). Das heißt, Polizei und Staatsanwaltschaft müssen handeln. Das Verfahren wird somit auch gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt.
- Strafverfahren können sich über einen **längeren Zeitraum** hinziehen und sowohl das Kind und dessen Familie bedürfen Unterstützung bei diesem Prozess. Sie sollten sich daher im Vorfeld einer Anzeigenerstattung mit Fachberatungsstellen und anderen besprechen, über welche Ressourcen sie verfügen und welche Unterstützung sie brauchen.
- Bereits vor der Erstattung einer Anzeige helfen und informieren Psychosoziale Prozessbegleitungen, die ohne Kosten für Betroffene hinzugezogen werden können: [www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h](http://www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h) (letzter Zugriff: 04.07.2023).
- Eltern oder Sorgeberechtigte sollten eine erfahrene Anwältin oder einen erfahrenen Anwalt zur Einschätzung der Erfolgsaussich-

ten, des Prozessverlaufes und zum Schutz der geschädigten Person hinzuziehen. Adressen von erfahrenden Juristinnen und Juristen können bei den regionalen Fachberatungsstellen, Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen und so weiter eingeholt werden.

Beachten Sie im Abschlusskapitel das Zusatzmaterial „Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt“ (ab Seite 65).



## Stellen, die sich bei der Intervention als hilfreich erwiesen haben

- **[www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch finden Fachkräfte und betroffene Personen kostenlos und anonym Hilfe bei Verdacht oder Fragen: 0800 – 22 55 530.
- **[www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Auf der Internetseite des UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) finden Sie eine Vielzahl von Hilfsangeboten, wie beispielsweise die Onlineberatung, das Hilfetelefon und die Unterstützung bei Ihrer Suche nach Fachstellen und Angeboten in Ihrer Region.
- **[weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer-0](http://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer-0)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Der Weiße Ring ist eine Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien. Neben Beratung und Prozessinformationen bieten sie auch ein Hilfetelefon an: 116 006.
- **[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Bei der Nummer gegen Kummer können Kinder kostenlos und anonym per Telefon oder E-Mail über ihre Sorgen sprechen. Die Nummer gegen Kummer e. V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Nummer gegen Kummer e. V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund und bei Child Helpline International, Telefonnummer: 11 61 11.
- **[www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderschutz/Rat\\_und\\_Hilfe.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderschutz/Rat_und_Hilfe.html)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Die Kinderschutzzentren bieten neben einem Kinder-, Jugendlichen- und Elterntelefon kostenlose Beratung und Unterstützung im Falle von Kindeswohlgefährdungen an. Auf dieser Internetseite finden Sie die regionalen Zentren mit ihren Kontaktdaten.
- **[www.lfsh.de/beratungsstellen](http://www.lfsh.de/beratungsstellen)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Auf der Webseite finden Sie spezialisierte Frauenfachberatungsstellen in Ihrer Nähe.

## Weitere Informationen finden Sie unter:

- **[kinderschutzbund-sh.de/politik-fuer-kinder/gewalt-gegen-kinder](http://kinderschutzbund-sh.de/politik-fuer-kinder/gewalt-gegen-kinder)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)
- **[www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen.html](http://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen.html)** (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Beim Hilfetelefon in 18 Sprachen finden Sie ferner eine Online- und Chat-Beratung und eine Infotheke bezüglich der vielfältigen sexuellen Gewalt gegen Frauen.



- [www.maennerberatung-sh.de/](http://www.maennerberatung-sh.de/) (letzter Zugriff: 04.07.2023)  
Jungen und Männer ab 16 Jahren können sich hier beraten und informieren lassen.
- Beratung und Unterstützung bei der Prozessbegleitung finden Sie hier:  
[www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h](http://www.soziale-strafrechtspflege.de/psychosoziale-prozessbegleitung/373-psychosoziale-prozessbegleitung-in-s-h) (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## Quellen

Hofherr, S. (2017). Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Kurzbericht über zentrale Ergebnisse. DJI.

Maschke, S. & Stecher, L. (2017). Speak! Die Studie. Öffentlicher Kurzbericht. Hessisches Kultusministerium.

Miosga, M. & Scheele, U. (2018). Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz.

## 5.5 Sexuelle Grenzverletzungen durch das pädagogische Personal

*„Die Schulzeit ist ein wichtiger Bestandteil im Leben von Kindern und Jugendlichen. Sie prägt die persönliche Entwicklung von Mädchen und Jungen maßgeblich. [...] Von sexueller Gewalt betroffene Menschen thematisieren Schule auf unterschiedliche Weise: als möglicher Schutzraum, als Bildungsort aber auch als Tatort.“ (K. Prien, KMK, 2022)*

Besondere Herausforderungen stellen sich im Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen gegen Schülerinnen und Schüler durch das schulische Personal.

- Betroffene Schülerinnen und Schüler melden Grenzverletzungen häufig nicht, weil sie Nachteile für sich befürchten. Für viele ist eine Grenzverletzung sehr schambehaftet, über die sie demzufolge ungern sprechen möchten.
- Aus Sicht der Schule schrecken Lehrkräfte oft vor dem Gedanken zurück, dass jemand aus dem eigenen Kollegium zu sexuellen Grenzverletzungen fähig ist. Schule soll ein sicherer Ort für alle Schülerinnen und Schüler sein. Gewalt ausgerechnet von denjenigen, die für diesen Schutz sorgen sollen, ist schwer vorstellbar. Zudem herrscht Unsicherheit im Kollegium und in der Schulleitung darüber, wie mit derartigen Beschuldigungen umzugehen ist, zum einen, wie sie darüber professionell ins Gespräch kommen können, zum anderen aus Sorge um das Ansehen der Schule.
- Auch die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen können sich oft nicht vorstellen, dass ihre Kinder Opfer von sexueller Gewalt durch Lehrkräfte werden.
- Aus diesen Gründen ist zu befürchten, dass gerade in diesem Bereich der sexuellen Gewalt die Dunkelziffer sehr hoch ist.
- Das Spektrum möglicher Belästigungen und Übergriffe ist vielfältig. Aufgrund der **hierarchischen Strukturen** von Schule und dem damit verbundenen **Machtgefälle** zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sind viele Handlungen und Äußerungen von Seiten des lehrenden und nichtlehrenden Personals inakzeptabel, auch wenn sie unter Gleichaltrigen angemessen sein können.

Als sexuell grenzverletzend können zum Beispiel folgende Verhaltensweisen bezeichnet werden:

- Unterschreitung der Distanz zwischen Lehrkraft und Schülerin/Schüler – sowohl auf Beziehungsebene wie auch im körperlichen Bereich
- Diskriminierungen aufgrund körperlicher Merkmale
- Komplimente aufgrund besonderer körperlicher Besonderheiten
- Anzüglichkeiten
- Private Beziehungen eingehen, die über den pädagogischen Auftrag hinausgehen, bis hin zu sexuellen Beziehungen
- Sexueller Missbrauch, nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, Vergewaltigung

Bundschuh (2010) geht in einer vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) herausgegebenen Expertise davon aus, dass sexualisierte Gewalt an Regelschulen im Fachdiskurs und auch in der breiten Gesellschaft seit geraumer Zeit ein viel diskutiertes Thema sei. Die Ausübung sexualisierter Gewalt durch erwachsene Fachkräfte an staatlichen Regelschulen läge demgegenüber aber noch weitgehend im Dunkeln. Hin und wieder kämen zwar Fälle an die Öffentlichkeit, aber das vorrangig dann, wenn gegen Lehrpersonen disziplinarrechtlich ermittelt werde. Eine systematische Erhebung in Schulen ergab (Deutsche Presseagentur, 2020), dass von 1.857 Personen (darunter 1.128 Schulleitungen und 702 Lehrkräfte) knapp 4 % von einem Verdachtsfall gegen eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden ihrer Einrichtung berichteten (Helming, Kindler, Langmeyer, Mayer, Entleitner, Mosser & Wolff, 2011). In den meisten Fällen wurde der Verdacht durch ein anderes Kind oder die Eltern an die Schule herangetragen.

Deutlich unterschieden werden Grenzverletzungen, die dienst- und/oder strafrechtliche Relevanz für die Täterinnen oder Täter haben, von solchen, die dies trotz der Ernsthaftigkeit eines Vorfalls nicht haben (vgl. dazu die Abb.1 „Sexuelle Grenzverletzungen“ im Kapitel „Wichtig zu wissen“, Seite 9). Diese beiden Formen erfahren unterschiedliche Interventionen, die in diesem Kapitel dargestellt werden.

Unabhängig davon soll jede Form sexueller Grenzverletzungen durch das schulische Personal thematisiert und aufgearbeitet werden.

### Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen oder dem Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen durch pädagogisches Personal an Schulen

*„In der Schule arbeiten Lehr- und Fachkräfte, die oft diejenigen sind, die ein besonderes Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Schülern und Schülerinnen haben. Dadurch sind sie häufig die ersten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für betroffene Kinder und Jugendliche.“ (KMK, 2022)*

Es gibt unterschiedliche Wege, wie Informationen zu sexuellen Grenzverletzungen bekannt werden. Sowohl die betroffenen Schülerinnen oder Schüler können sich einer Person anvertrauen oder jene, die ein entsprechendes Verhalten beobachtet haben. Möglich ist auch die Wahrnehmung durch Kolleginnen oder Kollegen, die sich dazu austauschen möchten.

In jedem Fall sollte die aufgesuchte Lehrkraft oder Fachkraft eine Gesprächssituation herstellen (vgl. dazu das Kapitel 3.4 „Mit Kindern und Jugendlichen über einen Verdacht auf sexuelle Gewalt sprechen“), die es ermöglicht, sich die Vorfälle oder Beobachtungen wertschätzend und sachorientiert schildern zu lassen. Das Gespräch sollte einfühlsam und behutsam geführt werden, ohne jedoch zu dramatisieren oder eigene Emotionen in den Vordergrund zu stellen. **Es liegt im Ermessen der Gesprächssuchenden, was erzählt wird.** Eigene tiefergehende Fragen oder gar Beweisführungsansprüche sind unangemessen, auch die Gefahr von Suggestivfragen ist sonst gegeben. Betroffenen Schülerinnen oder Schülern sollten Hilfs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt werden. Dazu gehört auch die Transparenz darüber, wie die gesprächsführende Person mit den Informationen umgehen wird. Sie sollte auch darauf hinweisen, dass sie die Schulleitung informieren wird.

Das Gespräch wird dokumentiert unter Berücksichtigung folgender Angaben (vgl. dazu das Zusatzmaterial „Dokumentationsbogen“ ab S. 65):

- Darstellung der Aussagen durch den/die Betroffene/-n
- Angaben zur Klärung des Sachverhalts
- Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der/des Betroffenen
- Abstimmungen zum weiteren Vorgehen mit dem/der Betroffenen (beispielsweise Informationsweitergabe an Schulleitung und entsprechende Absprachen mit der Schulleitung)
- Unsicherheiten in Bezug auf den Schweigepflichttatbestand nach § 203 StGB können mit der betroffenen Person selbst oder mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft geklärt werden. „§ 34 StGB erlaubt den Bruch der Schweigepflicht, wenn ein hohes Rechtsgut in Gefahr ist. Ein solch hohes Rechtsgut ist die seelische und körperliche Integrität eines Kindes. Wichtig ist hier, dass die zum Schweigen verpflichtete Person die beiden Rechtsgüter Schutz eines fremden Geheimnisses und Schutz des Kindes oder Jugendlichen gegeneinander abwägt und eine gut überlegte Entscheidung trifft, bevor sie das Jugendamt oder das Familiengericht informiert.“ (Marquardt, 2015, S. 168)

Im Laufe der Klärungen sollte die betroffene Person begleitet werden, unter anderem in Form von Informations- und Beratungsgesprächen durch interne oder externe Fachkräfte.

### A. Weiteres Vorgehen im Falle einer straf- und/oder dienstrechtlich relevanten Beschuldigung

Geht aus den bisherigen Dokumentationen und Informationen hervor, dass es sich bei den erhobenen Vorwürfen um eine **straf- und/oder dienstrechtlich relevante Tat** handeln könnte, informiert die **Schulleitung** unverzüglich die zuständige Schulaufsicht (KMK, 2023). Dies erfolgt auf Grundlage aller dokumentierten und übermittelten Informationen zu dem Verdachtsfall. Es steht der Schulleitung frei, sich darüber hinaus fachkundige Beratung einzuholen, zum Beispiel

durch die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft oder den schulpsychologischen Dienst. Sofern noch nicht geschehen werden die Sorgeberechtigten beziehungsweise gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter durch die Schulleitung informiert.

**Die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt der Schulaufsicht und der juristischen Bewertung durch das Bildungsministerium.** Der Entscheidung zugrunde liegt eine umfassende Prüfung des Verdachts unter Einbeziehung der betroffenen Person und deren Erziehungsberechtigten. Der Dienstherr leitet daraufhin umgehend „dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und schaltet entsprechend die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein.“ (Münder & Kavemann, 2010). Dies gilt unabhängig davon, ob es vonseiten der Betroffenen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten zur Strafanzeige kommt.

Diverse Beiträge der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs verdeutlichen die Notwendigkeit schulischer Verantwortung und Intervention in Fällen sexueller Gewalt: „In den Berichten der Betroffenen [...] wird die Schule vielfältig thematisiert. Diejenigen, denen dort sexuelle Gewalt zum Beispiel durch einen Lehrer widerfahren ist, blicken auf Schule als Tatort. [...] Schließlich thematisieren betroffene Personen Schule auch als Schutzraum, präziser gesagt, meist berichten sie von einzelnen Lehrkräften, die nachgefragt und ihnen mitunter geholfen haben.“ (Andresen, Deckers & Kriegel, 2022).

### B. Weiteres Vorgehen, wenn keine straf- und/oder dienstrechtliche Relevanz besteht

Das Niedersächsische Kultusministerium (2018) empfiehlt folgendes Vorgehen:

#### 1. Information der Schulleitung

Die Schulleitung wird auf Grundlage der Protokollierung über die Vorfälle und/oder



Beobachtungen informiert (Niedersächsisches Kultusministerium, 2018). Diese sollte eine ergebnisoffene und sachorientierte Haltung aufweisen, ohne schnelle Bewertungen vorzunehmen. Für die Klärung bedeutsam sind die Beobachtungen und Wahrnehmungen, nicht aber individuelle Deutungen und Annahmen. Es geht um die Klärung des Sachverhalts, nicht aber um eine emotionale Eskalation. Die Schulleitung sollte eine neutrale Haltung einnehmen und sich allen Möglichkeiten gegenüber offen zeigen.

Auch dieses Gespräch wird dokumentiert, die Schulleitung hält sich dabei an dieselben Kriterien, die dem Protokoll der gesprächsführenden Lehrkraft zugrunde liegen.

Sofern noch nicht erfolgt, werden die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern informiert. Empfehlenswert sind Unterstützungsgesuche durch die zuständige Insoweit erfahrene Fachkräfte oder einer Fachberatungsstelle (vgl. dazu das Zusatzmaterial ab S. 65).

**Alle im Laufe der Klärung zusätzlich gewonnenen Informationen werden grundsätzlich dokumentiert. Dies gilt für alle in diesem Zusammenhang geführten Gespräche.**

## 2. Gespräche mit der beschuldigten Person

Im Gegensatz zu Verdachtsfällen, die eine straf- oder dienstrechtliche Relevanz vermuten lassen (s. Punkt A), übernimmt die Schulleitung die Planung und in der Regel auch die Durchführung des Gesprächs mit der beschuldigten Person. Diese wird unter Angabe des Gesprächsanlasses eingeladen, ohne konkrete Namen zu benennen. Der beschuldigten Person steht es frei, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

**Sollte sich die Schulleiterin / der Schulleiter aus persönlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, das Gespräch professionell zu führen, kann es an die Stellvertretung delegiert**

**werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese unabhängig davon zusätzlich hinzuzuziehen.**

Das Gespräch mit der beschuldigten Person unterliegt der Verschwiegenheit. Die beschuldigte Person wird mit den Beobachtungen und erhobenen Vorwürfen konfrontiert und hat Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Es handelt sich um kein Verhör! Ziel des Gesprächs ist eine größtmögliche Offenlegung des Sachverhalts mit der Option der Klärung.

Die beschuldigte Person wird darauf hingewiesen, dass sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler keinesfalls zur Rechenschaft ziehen, diese unter Druck setzen oder bestrafen darf.

Die Schulleitung beziehungsweise deren Vertretung bewertet das Gespräch und trifft Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Es sollten schulintern Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel konkrete Verhaltensvorgaben, die von der beschuldigten Lehrkraft/Fachkraft unmittelbar umgesetzt und von der Schulleitung kontrolliert werden. Dabei hat sie jederzeit die Möglichkeit, insbesondere bei Uneinsichtigkeit der betroffenen Lehrkraft, sich mit der Schulaufsicht zu beraten oder Unterstützung durch Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen.

**B Beispiel 1:** Eine Schülerin hat sich über anzügliche Bemerkungen ihrer Lehrkraft über ihr Körpergewicht beklagt. Die beschuldigte Lehrkraft räumt ein, dass ihr eine solche Bemerkung schon einmal „rausgerutscht“ sei. Schulleitung und Lehrkraft vereinbaren, dass sich die Lehrkraft bezüglich jeglicher Äußerungen dieser Art zukünftig komplett zurückhalten wird.

**B Beispiel 2:** Eine Lehrkraft wird beschuldigt, die Distanz zwischen sich und einem Schüler häufig zu unterschreiten, indem sie sich bei dem Gang hinter den Sitzrei-

hen der Schülerinnen und Schüler über die Schulter eines Schülers beugte und dabei den Kontakt von Wange zu Wange verursachte. Die Lehrkraft erwidert, dies sei bei der Enge des Klassenraums nicht zu vermeiden. Hier sollte eine Vereinbarung getroffen werden, aus der deutlich hervorgeht, wie sich die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel bei der Hilfe zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe) nähern sollte, ohne Körperberührung, seitlich oder von vorne.

Im Falle der Nichteinhaltung oder Uneinsichtigkeit der Lehrkraft/Fachkraft sollte das Kontrollgespräch gemeinsam mit einer weiteren Leitungsperson oder der zuständigen Schulaufsichtsperson geführt werden.

Das Gespräch wird dokumentiert und wird gegengelesen, gegebenenfalls ergänzt oder korrigiert.

**Die Fürsorgepflicht der Schulleitung bezieht sich auch auf die beschuldigte Lehrkraft/Fachkraft. Auch ihr sollten Hilfs- und Beratungsangebote genannt werden.**

### 3. Die Lehrkraft wurde zu Unrecht beschuldigt

Sollten Beschuldigungen zu Unrecht erhoben worden sein, führt die Schulleitung Gespräche mit allen bis hierin involvierten Personen:

- der zu Unrecht beschuldigten Person,
- der Schülerin / dem Schüler, von der/dem der Verdacht ausging, und deren Erziehungsberechtigte,
- der gesprächsführenden Lehrkraft,
- der schon informierten Schulaufsicht und
- jeder bis hierhin involvierten Person.

Der zu Unrecht beschuldigten Person werden Unterstützungs- und Beratungsangebote benannt, wie zum Beispiel Supervision oder Coaching. Ein Rehabilitierungsverfahren sollte von der Schulaufsicht beaufsichtigt und an der Schule umgesetzt werden.



#### Checkliste

- Darstellung des Sachverhalts durch die jeweilig betroffene oder beobachtende Person
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person
- Prüfung der strafrechtlichen Relevanz  
→ **Zuständigkeit bei der Schulaufsicht**
- Auflistung der angedachten und initiierten Unterstützungsmaßnahmen
- Information an Schulleitung
- Information durch oder in Absprache mit der Schulleitung an
  - Erziehungsberechtigte
  - Fachberatungsstellen
  - Jugendamt
  - Schulaufsicht
- Gespräch mit beschuldigter Person
- Gewährleistung der Neutralität durch die Schulleitung
- Bei eindeutiger Klärung der Schuld: Benennung der getroffenen Maßnahmen und Information an die involvierten Personen
- Ist der Verdacht / die Beschuldigung ausgeräumt, erfolgt eine Rehabilitierung in Form eindeutiger Informationen an alle involvierten Personen.

#### Quellen

Andresen, S., Deckers, D. & Kriegel, K. (2022). Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Bundschuh, C. (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. DJI.

Deutsche Presse-Agentur (2020). Schulen. 14 Disziplinarverfahren wegen sexuellen Übergriffen. Focus.de. [https://www.focus.de/regional/mainz/schulen-14-disziplinarverfahren-wegen-sexuellen-uebergriffen\\_id\\_11613845.html](https://www.focus.de/regional/mainz/schulen-14-disziplinarverfahren-wegen-sexuellen-uebergriffen_id_11613845.html) (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Helming, E., Kindler, H., Lanmeyer, A., Mayer, M., Entleitner, C., Mosser, P. & Wolff, M. (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Rohdatenbericht. DJI.

KMK (2022). Neue KMK-Präsidentin Karin Prien: „Wir müssen unser Bildungssystem in die Zukunft führen“. KMK.org. <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/neue-kmk-praesidentin-karin-prien-wir-muessen-unser-bildungssystem-in-die-zukunft-fuehren.html> (letzter Zugriff: 08.10.2023).

KMK (2023). Kinderschutz in der Schule. KMK.org. <https://www.kmk.org> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Marquardt, C. (2015). Rechtliche Grundlage zu Kinderrechten, Kindeswohlgefährdung. In J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 165-171). Springer.

Münder, J. & Kavemann, B. (2010). Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrnehmung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. Petze & Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein.

Niedersächsisches Kultusministerium (2018). Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen. Niedersächsisches Kultusministerium.

## 6 Schulische Schutzkonzepte

### Was sind schulische Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, eine möglichst sichere Schule für alle Mitglieder zu schaffen. Zu den Mitgliedern einer Schule gehören neben den Kindern und Jugendlichen auch ihre Sorgeberechtigten und alle in Schule tätigen Erwachsenen. Schutzkonzepte haben ihren Schwerpunkt auf der Förderung präventiven Handelns und sollen ebenso Handlungssicherheit für pädagogische Fachkräfte bieten. In einem gewaltsensiblen Umfeld sollen Kinder und Jugendliche gestärkt und es soll ihnen im Akutfall der zeitnahe und professionelle Zugang zu Hilfen ermöglicht werden.

„Schutzkonzepte bezeichnen ein abgestimmtes Set aus mehreren Maßnahmen, die in Institutio-

nen unter Verantwortung der Leitung zusammen mit dem Kollegium/Team sowie mit Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Gemeinsam sollen diese Bausteine dazu beitragen, Institutionen als Schutz- und Kompetenzorte auszugestalten, sodass Kinder und Jugendliche dort vor sexuellen Übergriffen sicher sind (Schutzort), aber auch kompetente Ansprechpartner finden, wenn sie – egal wo – Erfahrungen sexueller Gewalt machen mussten (Kompetenzort).“ (Kappeler, Hornfeck, Pooch, Kindler & Tremel, 2019).

Institutionelle schulische Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus individueller schulischer Analyse (beispielsweise mittels Potenzial- und Risikoanalyse



oder Schools That Care), strukturellen Veränderungen (zum Beispiel Beschwerdestrukturen, Präventions- und Fortbildungsangeboten für alle, Interventionsketten), Vereinbarungen (zum Beispiel Verhaltenskodex, schulisches Leitbild, verstärkte Partizipation der Schülerschaft) und Kommunikation (zum Beispiel schulische Gesamthaltung, Personalverantwortung der Schulleitung) in Schule (UBSKM).

Es gibt nicht ein Schutzkonzept für alle Schulen in Schleswig-Holstein, sondern jede Schule braucht für sich ein individuell angepasstes eigenes Schutzkonzept, das partizipativ durch Einbeziehung aller schulischen Mitglieder gemeinsam entwickelt und getragen wird. Viele Schulen haben schon viele Schutzkonzeptanteile, die überprüft, erweitert und in ein Gesamtkonzept eingebaut werden. Die Entwicklung eines eigenen schulischen Schutzkonzeptes braucht viel Zeit im gemeinsamen Handeln und muss in den Folgejahren gegebenenfalls veränderten Bedürfnissen von Schule und Gesellschaft Rechnung tragen.

### Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Nach den schweren Missbrauchsskandalen von 2010 in Deutschland (beispielsweise Canisius-Colleg, Berlin, und in der Odenwaldschule, Hessen) wurde mit dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ von der Bundesregierung das Amt der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dauerhaft eingerichtet. 2016 entwickelte sich daraus bundesweit die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unter Leitung von J.W. Rörig.

Diese Initiative unterstützt Schulen bundesweit dabei, passgenaue Schutzkonzepte zu entwickeln. Unter den Stichwörtern Einstieg, Analyse und Bestandteile eines Schutzkonzeptes erhalten Sie umfangreiche Tipps und kostenlose Materialien für Schulentwicklungstage, Elternabende und Informationen für die Schülerschaft. Für die Entwicklung von Schutzkonzepten bieten die Initiativen „Kein Raum für sexuellen Miss-

brauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ vertiefende Orientierungsmöglichkeiten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de) oder [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/) (letzter Zugriff: 04.07.2023).

Der Einstieg in ein Schutzkonzept wird durch die Schulleitung initiiert und durch eine Steuer- oder Planungsgruppe organisiert und gestützt. Diese Gruppe erhält ihren Auftrag durch die Schulkonferenz und setzt sich aus der Schulleitung / dem Schulleitungsteam, der Schulsozialarbeit, eventuell Mitgliedern des Beratungsteams/Gewaltpräventionsteam, Kollegium, Schülerschaft und Elternschaft zusammen. Die Erweiterung der Planungsgruppe kann auch schrittweise im Prozessablauf erfolgen.

Mit einer Ist-Stand-Analyse in Ihrer Schule mittels der Potenzial- und Risikoanalyse ([www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)) beginnt die Konzeptentwicklung. Da keine Schule bei null beginnt, wird mittels der Potenzialanalyse gewährleistet, dass keine schulischen Präventions- und Interventionsangebote übersehen werden. Mit der Risikoanalyse werden die möglicherweise gefährdenden schulischen Bereiche in den Blick genommen, um verändert und abgesichert zu werden.

### Quellen

Kappler, S., Hornfeek, F., Pooch, M.T., Kindler, H. & Tremel, I. (2019). Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schulkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. USBKM.

UBSKM. Schutzkonzepte. beauftragte-missbrauch.de. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

## 6.1 Neun Bestandteile eines Schutzkonzeptes

1. **Leitbild:** Kinderschutz und damit auch explizit der Schutz vor sexueller Gewalt hat in Einrichtungen und Organisationen, die mit Minderjährigen arbeiten, oberste Priorität. Das sollte im Leitbild, der Satzung oder der Ethik-Richtlinie einer Einrichtung oder Organisation deutlich werden.
2. **Verhaltenskodex:** Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet Mitarbeitenden Orientierung für einen Umgang mit Mädchen und Jungen, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Ein Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die von Mitarbeitenden einer Einrichtung für sexuelle Gewalt ausgenutzt werden könnten. Im besten Fall als Team gemeinsam solche Regeln und Verbote aufzustellen, erschwert die Anbahnung von sexuellem Missbrauch und schützt zugleich Mitarbeitende vor falschem Verdacht. Ähnliche Ziele werden mit der Unterzeichnung einer sogenannten Selbstverpflichtungserklärung verfolgt.
3. **Fortbildungen:** Der Wissensstand zu sexueller Gewalt soll durch Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Erst mit ausreichendem Wissen ist es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Es wird dringend empfohlen, auch für Kinder und Jugendliche altersgerecht Fortbildungen in der Schule anzubieten.
4. **Personalverantwortung:** Dabei wird unter anderem bei Lehrkräften ein erweitertes Führungszeugnis regelhaft bei Neueinstellungen von der Schulleitung angefragt und auf die Einhaltung des Verhaltenskodex im Kollegium geachtet.
5. **Partizipation von Kindern und Jugendlichen:** Der Schritt zur systematischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Beteiligungsorientierte Institutionen erleichtern den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Auch formale Mitbestimmungsgremien, wie beispielsweise Schülervertretungen, sind wichtig, denn die positive Erfahrung mit diesen Formaten kann Kindern und Jugendlichen authentisch vermitteln, dass sie tatsächlich gehört werden und Einfluss auf die Gestaltung des Einrichtungslebens haben.
6. **Präventionsangebote:** Für Kinder und Jugendliche bedeuten Präventionsangebote im Rahmen von Schutzkonzepten, dass Kinderrechte vermittelt und altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und Hilfeangeboten gegeben werden. Bildungs- und Erziehungseinrichtungen brauchen daneben ein sexualpädagogisches und ein medienpädagogisches Konzept und auch Präventions- und Informationsangebote für Eltern und andere Bezugspersonen.
7. **Beschwerdeverfahren:** Einrichtungen und Organisationen brauchen Beschwerdestrukturen, die Kinder und Jugendliche niedrigschwellig nutzen können. Beschwerdestrukturen sind ein Zeichen dafür, dass man sich darüber bewusst ist, dass Kinder und Jugendliche mit Problemen aller Art konfrontiert sein können, bei deren Lösung die Hilfe von Erwachsenen sinnvoll ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Ursache des Problems inner- oder außerhalb der Einrichtung liegt. Für Leitungsverantwortliche bedeuten funktionierende Beschwerdeverfahren, mehr Gewissheit darüber zu haben, dass sie frühzeitig über problematische Vorgänge, Missstände oder Fehlverhalten der Beschäftigten

informiert werden und entsprechend handeln können.

**8. Notfallplan und Interventionsketten:** Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung orientiert und dann eingesetzt wird, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt. In einem Notfallplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten, falls sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war. Darüber hinaus formuliert der Notfallplan die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt, damit die Bedingun-

gen und Fehlentscheidungen, die den Missbrauch ermöglicht haben, analysiert und für die Zukunft präventive Maßnahmen entwickelt werden können.

**9. Kooperation mit Fachleuten:** Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Verdachts-) Fällen von sexueller Gewalt Fachleute, wie beispielsweise eigene Kinderschutzfachkräfte oder Mitarbeitende von spezialisierten Beratungsstellen, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden. Aber auch jenseits von akuten Fällen ist die Vernetzung mit externen Fachleuten bei der Erstellung von Schutzkonzepten und zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wichtig.

## 6.2 Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung

**Im März 2023 erschien bundesweit ein neuer Leitfaden der Kultusministerkonferenz: „Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ (Brinks, Oppermann, Waligora, Jeck, Kühl-Frese, Teske & Kuhn, 2023).**

Dieser Leitfaden basiert auf den Schutzkonzept-Gedanken und -Materialien des UBSKM und verdeutlicht sehr praxisorientiert, kurz und handlungsorientiert eine mögliche schulinterne Prozessgestaltung zum Aufbau eines individuellen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt. Der Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten sollte erleichtert und Schulen wirkungsvoll unterstützt werden. Der Leitfaden veranschaulicht die Prozessgestaltung, strukturiert übersichtlich die acht Handlungsabläufe und bietet schulbezogenes, praxisorientiertes und hilfreiches Material aus unterschiedlichen Bundesländern. Dieses überprüfte und konkret eingesetzte Material ist ausdrückbar und auch digital anpassbar und steht allen Schulen bundesweit zur eigenen Umsetzung in ihrer Schutzkonzepte-Gestaltung zur Verfügung.

Nach dem kurzen theoretischen Teil „A. Elemente eines Schutzkonzeptes“ (nach dem UBSKM) findet sich der Teil „B. Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes“.

Das nachfolgende Schaubild zeigt in acht Handlungsschritten auf, wie der Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes umgesetzt werden kann.

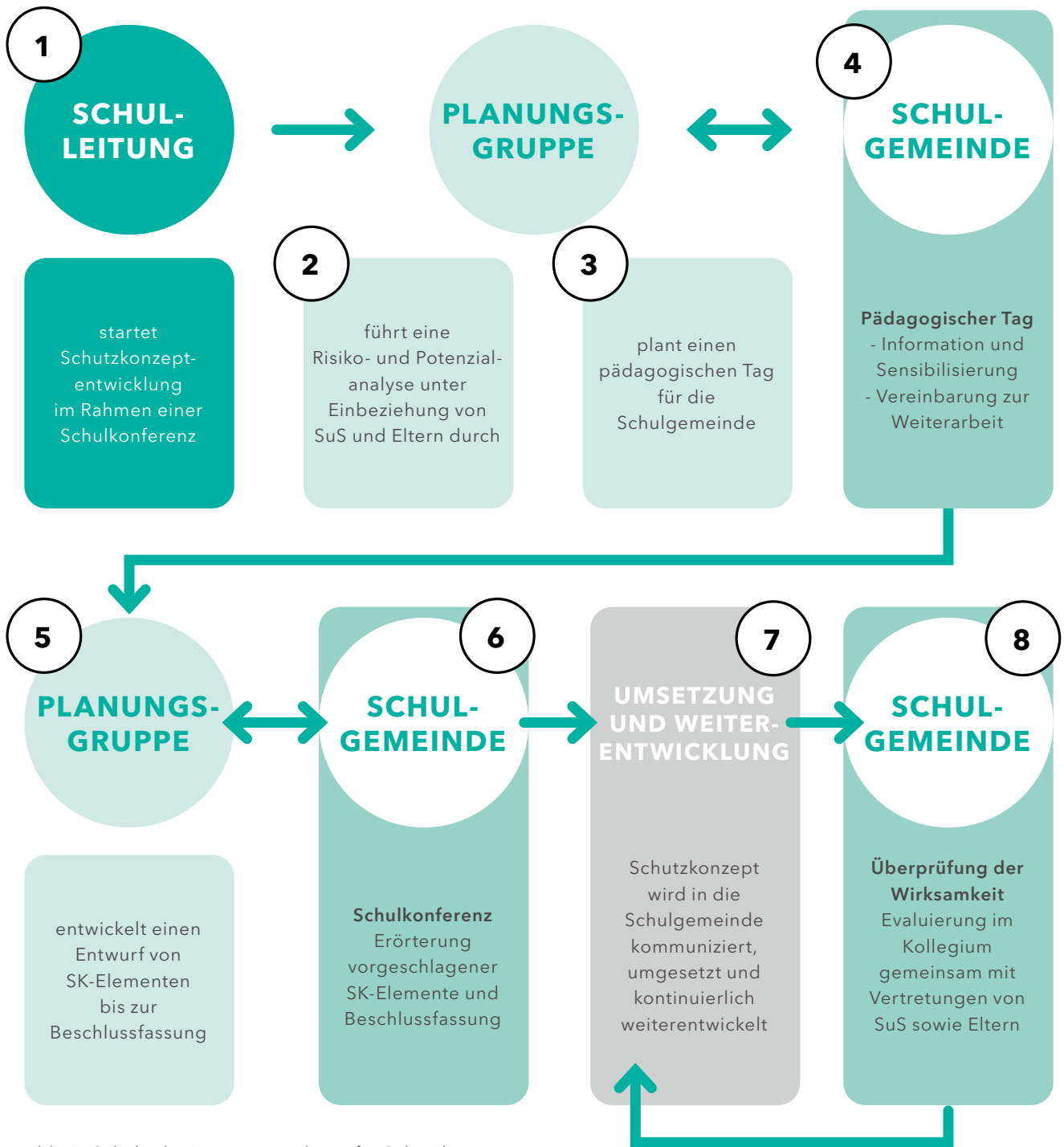


Abb. 5: Schulische Prozessgestaltung für Schutzkonzepte

Die Handlungsschritte im Schaubild beschreiben mögliche Meilensteine einer Schutzkonzeptentwicklung, die sich für einen effektiven und partizipativen Entwicklungsprozess als hilfreich erwiesen haben und auf die jeweilige Schulform anzupassen sind (Brinks et al., 2023, S. 18). Für jeden der acht Handlungsschritte wird auf einer Seite des Leitfadens der Handlungsschritt, die Leitfragen dazu und konkrete Schritte und Tipps formuliert. Dann folgt ein 50-seitiges Angebot an Materialien und Hinwei-

sen zu den einzelnen Elementen eines Schutzkonzeptes.

**Quellen**

Brinks, T., Oppermann, M., Waligora, K., Jeck, S., Kühl-Frese, H., Teske, H. & Kuhn, G. (2023). Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz.



# ZUSATZMATERIAL

# Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern in Verdachtsfällen sexueller Gewalt<sup>3</sup>

Wenn schulisches Fachpersonal ein Gespräch mit einer Schülerin bzw. einem Schüler zur Abklärung eines Verdachts von Kindeswohlgefährdung initiieren möchte, ist dringlich angeraten, dieses Gespräch vorzubereiten und im Anschluss zu dokumentieren. Der folgende Leitfaden bietet hierfür eine Handlungsorientierung. Er kann zur Vorbereitung des Gesprächs und als Merkblatt während des Gesprächs genutzt werden. Zur Dokumentation kann der folgende Dokumentationsbogen herangezogen werden.

Sollte es nötig werden, können diese Unterlagen an die zuständigen Behörden weitergereicht werden. Im Sinne des Datenschutzes ist die Dokumentation unbedingt sicher aufzubewahren. Der Name der Schülerin bzw. des Schülers kann durch ein Pseudonym ersetzt werden.

## 1. Vorbereitung und Gesprächsanlass

### Verdachtshypothese

Wie ist mein Verdacht ganz konkret entstanden? Welche Beobachtungen, Hinweise oder Aussagen haben zu meinem Verdacht geführt?

---

---

---

### Alternativhypothesen

Welche alternativen Erklärungen könnten den verdachtsauslösenden Beobachtungen, Hinweisen oder Aussagen zugrunde liegen bzw. welche alternativen Interpretationen kommen für Hinweise oder Aussagen in Betracht?

---

---

---

### Bisherige Schritte

Mit welchen Personen wurde der Verdacht ggf. bereits besprochen? Welche Beobachtungen haben andere Personen gemacht?

Welche Maßnahmen wurden ggf. bereits ergriffen und von wem?

---

---

---

<sup>3</sup> In Anlehnung an Pülschen, S., Gewehr, E. & Merschhemke, M. (Hrsg.). (2021). „Erzähl doch mal.“ Ein Leitfaden zur Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Europa-Universität Flensburg.

## 2. Handreichung zur Begleitung des Gesprächs

Machen Sie sich vor dem Gespräch noch einmal mit den untenstehenden wichtigsten Aspekten guter Gesprächsführung vertraut. Im Dokumentationsfeld können Sie wichtige Aussagen während des Gesprächs notieren. Protokollieren Sie dabei insbesondere, welche Informationen selbstständig von der Schülerin bzw. vom Schüler berichtet wurden und welche Informationen von Ihnen erfragt und erst anschließend von der Schülerin bzw. vom Schüler berichtet wurden. Wichtige Schritte, die im Gesprächseinstieg und zum Gesprächsabschluss nicht vergessen werden sollten, können Sie im Protokoll während des Gesprächs abhaken.

### Die wichtigsten Aspekte guter Gesprächsführung

**Offene Gesprächshaltung:** Der von Ihnen dokumentierte Gesprächsanlass kann unterschiedliche Ursachen haben. Lösen Sie sich von Ihrer eigenen Verdachtshypothese und nehmen Sie eine interessierte Haltung ein – nur die Schülerin bzw. der Schüler kann Ihnen mitteilen, was sie bzw. er erlebt hat.

**Angemessene Fragen:** Stellen Sie offene Erzählaufforderungen und, wenn nötig, Bestimmungsfragen.

**Unangemessene Fragen:** Vermeiden Sie suggestive Fragen, Ja-/Nein-Fragen und Auswahlfragen.

**Sozio-emotionale Unterstützung:** Sorgen Sie für eine angenehme Gesprächsatmosphäre. Zeigen und äußern Sie sich freundlich, fürsorglich und bestärkend. Vermeiden Sie dabei jedoch die systematische Verstärkung bestimmter Aussagen oder Themen.

**Aktives Zuhören:** Signalisieren Sie Aufmerksamkeit und Interesse für das, was die Schülerin bzw. der Schüler berichtet, zum Beispiel durch Nicken, Paraphrasen, Laute des Zuhörens („Hm“) oder Äußerungen von Verständnis.

**Schülerinnen- bzw. schülergerechte Sprache:** Orientieren Sie sich am Entwicklungsstand der Schülerin bzw. des Schülers; vermeiden Sie komplexe Fragen oder das Wiederholen von Fragen.

### Gesprächsbeginn

**Gesprächsanlass benennen** (spezifische Beobachtung, Hinweis oder Aussage nennen, zum Beispiel „Mir ist aufgefallen, dass...“)

**Interesse / Fürsorge vermitteln** (zum Beispiel „Dieses Verhalten kenne ich so von dir gar nicht. Deshalb mache ich mir ein bisschen Gedanken.“)

**Gesprächsbedarf benennen** (zum Beispiel „Vielleicht ist ja auch gar nichts. Ich möchte aber mal mit dir sprechen.“)

**Offene Erzählaufforderung zur freien Themenwahl** (zum Beispiel „Erzähl mir doch, wie es dir geht.“)

**Ggf. offene Exploration möglicher Lebens- und Belastungsbereiche** (offene Erzählaufforderungen zu positiven oder neutralen Themen, zentralen Lebensbereichen, zum beobachteten Verhalten oder zu potenziellen Belastungen in relevanten Lebensbereichen)

### Gesprächsabschluss

**Klären offener Fragen (bei Benennung einer Belastung)**

- Häufigkeit?
- Beteiligte Personen?
- Aktuell oder in der Vergangenheit?
- Bereits jemandem davon berichtet?
- Wurden bereits Hilfemaßnahmen eingeleitet?

**Wünsche erfragen & Unterstützung anbieten**

**Über die nächsten Schritte informieren**

**Verfügbarkeit für weitere Gespräche betonen**



# Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt<sup>5</sup>

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen besteht durch das KKG eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei). Im KKG wurde im § 4 Abs. 2 ein Anspruch auf **Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“** bzgl. Gefährdungseinschätzung für Berufsheimnisträger festgeschrieben. Die Daten sind zuvor zu pseudonymisieren. Die Möglichkeit zur Beratung wird über das Jugendamt gewährleistet (siehe Gesetzestext unten)



6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese

<sup>5</sup> M. Oppermann, T. Brinks, Dr. K. Waligora, Dr. St. Jeck, H. Kühl-Frese, H. Teske, Dr. Kuhn. 2023. Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusminister Konferenz, S. 73 - 76.

unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

Der im Grundgesetz verankerte **Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche** wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert. Wie geht das Jugendamt beim Bekanntwerden einer (möglichen) **Kindeswohlgefährdung** vor und welche prinzipiellen Verfahrensschritte werden eingeleitet? Das Verfahren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes.

Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben über **§ 8a Absatz 4 SGB VIII** den Anspruch auf eine **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Dieser Beratungsanspruch wird auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen durch § 8b SGB VIII erweitert. Dazu gehören auch alle Lehrkräfte.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der

Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten

sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbe-

dürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf **gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. (siehe [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860), letzter Zugriff 04.07.2023).

## Strafgesetzbuch

Das **Strafgesetzbuch** enthält im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils die Strafvorschriften, die sich gegen die **sexuelle Selbstbestimmung** richten. Hierzu gehören Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Ebenso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe. Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften gelistet. Alle Vorschriften hierzu sind im Einzelfall nachzulesen unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (letzter Zugriff: 04.07.2023).

**§ 174** Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

**§ 174a** Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

**§ 174b** Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

**174c** Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

**§ 176** Sexueller Missbrauch von Kindern

**§ 176a** Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

**§ 176b** Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

**§ 177** Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

**§ 180** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

**§ 182** Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

**§ 184** Verbreitung pornographischer Inhalte

**§ 184b** Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

**§ 184c** Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

**§ 184i** Sexuelle Belästigung

**§ 184k** Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen



Zahlen-Daten-Fakten

# SEXUELLE GEWALT IM KINDES- UND JUGENDALTER



**SEXUELLE GEWALT IST JEDE SEXUELLE HANDLUNG, DIE AN KINDERN UND JUGENDLICHEN GEGEN DEREN WILLEN VORGENOMMEN WIRD ODER DER SIE AUFGRUND **KÖRPERLICHER, SEELISCHER, GEISTIGER ODER SPRACHLICHER** UNTERLEGENHEIT NICHT WISSENTLICH ZUSTIMMEN KÖNNEN.**

Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.<sup>1</sup>

## ANGEZEIGTE & VERURTEILTE TATEN

Durch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, 2020)<sup>2</sup> bekannt gewordenen Straftaten im Kontext sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

**14.596**  
STRAFTATEN

**73%**  
MÄDCHEN



**27%**  
JUNGEN

**18.761**

verurteilte Fälle von Kinder- und Jugendpornografie (2020)

**12.262**

verurteilte Fälle von Kinder- und Jugendpornografie (2019)

Damit haben wir einen Anstieg der Fälle von:<sup>3</sup>

**53%**



**30-40%**

der Schülerschaft wünschen sich mehr Informationen über sexuelle Gewalt und Hilfsmaßnahmen.<sup>5</sup>

Bei der Studie des Deutschen Jugendinstitutes von 2017 (DJI-Studie), bei der neunte Klasse in 128 Schulen in vier Bundesländern befragt wurden, berichten

**66% MÄDCHEN**

**52% JUNGEN**



von sexuellen Übergriffen oder Gewaltformen durch andere Mitschüler und Mitschülerinnen



Die Anzahl nicht polizeilich erfasster Taten ist deutlich höher. Schulische Umfragen unter Schüler-innen und Schülern 2017 in der SPEAK-Studie in den neunten und zehnten Klassen ergaben, dass ...



**JEDE/R 7-8. ERWACHSENE**

in Deutschland hat sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten. **Frauen** sind stärker (ca. 5%) und von schwereren Missbrauch betroffen.



indirekte (z.B. Nacktaufnahmen) und direkte körperliche Übergriffe (bewusste intime Berührungen, Zwang zu sexuellen Handlungen) erlebten.<sup>4</sup>

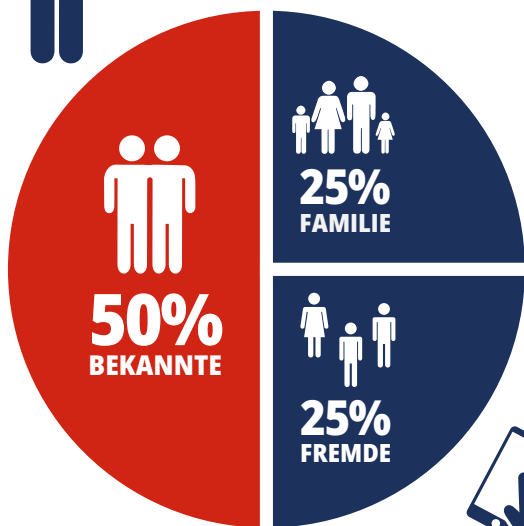


mit nicht körperlicher Gewalt (sex. Beleidigungen, Belästigungen, Exhibitionismus, entgleistes Sexting etc.) konfrontiert waren.

## BEGANGENE TATEN

# TÄTER UND TÄTERINNEN

Gemeinsam ist den Tätern und den Täterinnen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.



## SEXUELLE GEWALT FINDET CA. ZU 75 % IM FAMILIÄREN UMFELD UND SOZIALEN NAHRAUM STATT.

nicht repräsentative Auswertungen aus dem Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch der Bundesregierung

**10-20%** der sexuellen Straftaten werden durch Frauen und weibliche Jugendliche ausgeübt.<sup>1</sup>



**80-90%**

der sexuellen Straftaten werden durch Männer und männliche Jugendliche ausgeübt.



Zunahme der Fremdtäter und -täterinnen durch das Internet, z.B. durch Cyber-Grooming.

## RISIKEN

Opfer von sexuellem Missbrauch kann grundsätzlich jedes Kind und Jugendliche/r werden. Dennoch gibt es spezifische Risiken:



Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit alleine zu bleiben.



Vulnerable Kinder und Jugendliche mit emotionaler und/oder körperlicher Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen sind gefährdeter als resiliente Personen.



Mädchen (etwa zwei Drittel der Opfer) sind stärker gefährdet als Jungen (ca. ein Drittel)

## KERNBOTSCHAFTEN



Statistisch sind in jeder Schulklasse ein bis zwei Schüler/innen von sexuellem Missbrauch betroffen.<sup>6</sup>



Folglich ist jede Lehrkraft bewusst oder nicht bewusst mit dem Thema sexuelle Gewalt konfrontiert.



Vielen betroffenen Kindern und Jugendlichen wird nicht geglaubt, wenn sie sich an Erwachsene wenden.



Hilfe erfahren Betroffene, wenn Erwachsenen sich professionell verhalten.



Besonders hilfreich erweisen sich abgestimmte Konzepte an Schulen, die es jeder Person ermöglichen, ihre Rolle professionell zu erfüllen.

### Quellenangaben:

- <sup>1</sup>UBSKM: Pressemitteilung vom 16.02.2022 – Positionspapier 2022  
<sup>2</sup><https://beauftragter-missbrauch.de/service/zahlenfakten>  
<sup>3</sup>[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html)  
<sup>4</sup>Bundeskriminalamt: Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer- Auswertung der PKS 2020.  
<sup>5</sup>Speak-Studie: Prof. Dr. S. Maschke und Prof. Dr. L. Stecker, Hessen, 05.2017, S. 6-9.  
<sup>6</sup>DJI-Studie: St. Hofherr, Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. München, 2017, S. 10, S.17.  
<sup>7</sup>WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung.  
<sup>8</sup><https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/european-report-on-preventing-child-maltreatment-2013>  
 Stand: Mai 2022

Dieses Fact Sheet ist im Auftrag der KMK erstellt worden von:



Schreiberberg 5, 24119 Kronshagen, [www.iqsh.schleswig-holstein.de](http://www.iqsh.schleswig-holstein.de)  
 Veröffentlichung: Mai 2022  
 Autorin: Heike Kühl-Frese, Heike Teske  
 Gestaltung: Lisa Sinkel - Art Direktor, Grafikdesignerin



**IQSH**  
**Institut für Qualitätsentwicklung**  
**an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5  
24119 Kronshagen  
Tel.: 0431 5403-0  
Fax: 0431 988-6230-200  
info@iqsh.landsh.de  
www.iqsh.schleswig-holstein.de  
www.twitter.com/\_IQSH

in Kooperation mit

